



Drucksachennummer: DS-26/0150
Drucksachenart: Drucksache
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beschluss über den 2. Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“

Datum: 27.05.2026
Federführung: Bau- und Ordnungsamt

Antragsteller

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Tourismus (Vorberatung)	09.06.2026	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.06.2026	N
Stadtvertretung (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Begründung

Der Vorhabenträger möchte die Effizienz des Solarparks im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ durch Befestigung einer weiteren Reihe Solarmodule an den bestehenden Modultischen steigern und hat beantragt, den seit 18.09.2012 rechtskräftigen Bebauungsplan textlich zu ändern, um dieses Vorhaben zu ermöglichen.

Die Stadtvertretung hat am 25.09.2025 mehrheitlich den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ (Stand Januar 2024) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (vgl. DS-25/0071). Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27.10.2025 bis zum 01.12.2025, ebenso hatten die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur und Denkmalschutz, Sachgebiet Bauplanung, ergab sich, dass der Entwurf insofern zu ändern ist, als dass er in einen textlichen Teil und eine Begründung zu unterteilen ist und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zu wiederholen sind.

Die Übernahme der Kosten für die Planungsleistungen erfolgt durch den Vorhabenträger.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ (Stand Januar 2024) abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: berücksichtigt/teilweise berücksichtigt/nicht berücksichtigt werden die Hinweise gemäß den Ausführungen in der Anlage 4 zur Drucksache.
2. Der 2. Entwurf (Textteil und Begründung) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ am Heideweg, südlich der Belliner Straße, gelegen auf den Flurstücken 316/13 tlw. 316/14 bis 316/26, 316/28 tlw., 318/1 tlw., 319/1 tlw., 322/2 bis 322/13 und 322/14 tlw., Flur 2, Gemarkung Ueckermünde, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Textteil und die Begründung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“, der Artenschutzfachbeitrag und der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung werden auf die Dauer eines Monats im In-

ternet und über das Bau- und Planungsportal M-V¹ veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Die genannte Veränderung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Die sonstigen Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplanes sind vom Verfahren der 1. Änderung ausgeschlossen und bleiben unberührt. Das Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die geplanten Änderungen unterliegen nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Änderung eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes entsteht. Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallbetrieb) zu beachten sind.

4. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen wird. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
5. Der Beschluss ist nach § 2 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Absatz 1 Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Stadtvertretung tätig, die dem Mitwirkungsverbot unterlagen.

Folgende Mitglieder der Stadtvertretung waren von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

¹ Das Bau- und Planungsportal M-V ist das Landesportal im Sinne des § 4a Absatz 4 BauGB, erreichbar unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene>.

Finanzielle Auswirkungen

-

Anlage/n

1 - B-Plan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“, 2. Entwurf (Text und Begründung) der 1. Änderung des Bebauungsplanes (öffentlich)

2 - B-Plan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“, 1. Änderung, Artenschutzfachbeitrag (AFB) vom 07.04.2026 (öffentlich)

3 - B-Plan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“, Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes (öffentlich)

4 - B-Plan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“, 1. Änderung, Abwägungsunterlagen (Liste und Tabelle) (öffentlich)

STADT SEEBAD UECKERMÜNDE

Landkreis Vorpommern Greifswald

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. B-27 „PHOTOVOLTAIKANLAGE HEIDEWEG“ Textbebauungsplan nach §13 BauGB mit Begründung (§ 2a und § 9 Abs. 8 BauGB)



Auftraggeber:

Sunfarming GmbH Erkner

Zum Wasserwerk 12
15537 Erkner

über städtebaulichen Vertrag mit der

Stadt Seebad Ueckermünde
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

Auftragnehmer:



a&s neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure

August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg



0395 581 020



0395 581 0215



architekt@as-neubrandenburg.de



www.as-neubrandenburg.de

Stand der Planung

2. Entwurf
April 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I – Textbebauungsplan

Teil II – Begründung

Teil I – Textbebauungsplan

1. Präambel	4
2. Allgemeines	4
3. Räumlicher Geltungsbereich	4
4. Textliche Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“	5
5. Textliche Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“	5
6. Rechtsgrundlagen.....	5
7. Verfahrensvermerke	5

Teil II – Begründung

1. Anlass und Ziel	8
2. Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	8
3. Verfahren.....	11
4. Ziele übergeordneter Planungen.....	12
5. Inhalt der 1. Änderung	13
6. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	14
7. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange	14
8. Denkmalschutz	14
9. Blendung	14
10. Löschwasserversorgung	15
11. Grundwasser, wassergefährdende Stoffe	15
12. Hinweis zum grenznahen Raum	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Konfliktkarte, Quelle: Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 03/2026, mit Einzeichnung (schwarze Umrandung) der Detailzeichnung in Abbildung 2	9
Abbildung 2: Detailzeichnung der Ersatzmaßnahme M2 mit Darstellung der Konfliktkarte aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 03/ 2026	10
Abbildung 3: Umsetzung der Ersatzmaßnahme M2.....	10

Anlagen:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. B-27
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: April 2026

Teil I – Textbebauungsplan

1. Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) sowie § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V, S. 130) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde _____ folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ erlassen:

2. Allgemeines

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ in Form eines Textbebauungsplanes bleiben in dessen Geltungsbereich, mit Ausnahme der geänderten Festsetzung zu den Abständen der Modulreihen, die übrigen Festsetzungen und Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bestehen.

Da zeichnerische Festsetzungen unberührt bleiben, kann der Plan in Form eines Textbebauungsplans erstellt werden. Dieser erfordert keine Planzeichnung, da die Änderung durch Text hinreichend konkret dargelegt werden kann. Insofern ist auch ein vereinfachtes Verfahren ausreichend (siehe auch Pkt. 10).

Die Satzung des Bebauungsplanes B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ ist mit Ablauf des 18.09.2012 rechtswirksam geworden.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Stadt Seebad Ueckermünde. Nördlich des Plangebiets verläuft die Belliner Straße, durch den Geltungsbereich verläuft der Heideweg. Östlich folgt eine Tankstelle und der Kreisverkehr von der Belliner Straße, der Ziegeleistraße und der Berndshofer Landstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Wohngrundstücke, Wald und die Belliner Straße,
- Im Osten durch eine Tischlerei und Hecken,
- Im Süden durch eine Wiese und Kleingartenanlage,
- Im Westen durch Wohngrundstücke.

Der Geltungsbereich umfasst nach Angaben des zu ändernden Bebauungsplans 93.600 m².

4. Textliche Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“

Die textliche Festsetzung des Bebauungsplans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ von September 2012:

1.4.5 Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 5 m zu betragen.

5. Textliche Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“

Die textliche Festsetzung (TF) der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ 1.4.5 „der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 5 m zu betragen.“ wird ersatzlos gestrichen und entfällt.

Die Änderung betrifft lediglich den Abstand zwischen den Modulreihen. Alle anderen Festsetzungen und Vorgaben des Bebauungsplans B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ in der Fassung von September 2012 bleiben unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

6. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zum Verfahren und zum Plan dieser Änderung sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V, S. 130)

Da die Änderung in Form eines Textbebauungsplanes erstellt wird, bedarf es keiner weiteren Rechtsgrundlagen.

7. Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung hat am 30.06.2022 den Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13 BauGB vereinfacht ohne Umweltprüfung durchzuführen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 19.08.2022 ortsüblich durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.ueckermuende.de/bauleitplanung und im Amtlichen Mitteilungsblatt „Ueckermünder Stadtreporter“ erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
3. Die Stadtvertretung hat am 25.09.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ (Stand Januar 2024) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist am 17.10.2025 ortsüblich durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.ueckermuende.de/bauleitplanung und im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Ueckermünder Stadtreporter“ erfolgt.

4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ hat in der Zeit vom 27.10.2025 bis zum 01.12.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.ueckermuende.de/bauleitplanung und im Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de zur Verfügung gestanden.

Zusätzlich und parallel lagen die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Seebad Ueckermünde öffentlich für jedermann aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, auf der Homepage der Stadt unter www.ueckermuende.de/bauleitplanung sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt „Ueckermünder Stadtreporter“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ueckermünde,

Bürgermeister

5. Die Beteiligung musste wiederholt werden. Die Stadtvertretung hat am _____ den 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ (Stand: April 2026) gebilligt und zur öffentlichen 2. Auslegung bestimmt.
6. Der 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ (Stand: April 2026) hat in der Zeit vom _____ bis zum _____ nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.ueckermuende.de/bauleitplanung und im Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de zur Verfügung gestanden.

Zusätzlich und parallel lagen die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Seebad Ueckermünde öffentlich für jedermann aus.

Die öffentliche 2. Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, auf der Homepage des Amtes unter www.ueckermuende.de/bauleitplanung sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt „Ueckermünder Stadtreporter“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ueckermünde,

Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ in Form eines Textbebauungsplanes wurde am _____ von der Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde als Satzung beschlossen.
10. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ wird hiermit ausgefertigt.

Ueckermünde,

Bürgermeister

11. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ ortsüblich im „Ueckermünder Stadtreporter“ sowie auf der Homepage des Amtes unter www.ueckermuende.de/bauleitplanung bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214f BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ ist mit Ablauf des _____ in Kraft getreten.

Ueckermünde,

Bürgermeister

Teil II – Begründung

1. Anlass und Ziel

Der Bebauungsplan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ ist mit Ablauf des 18.09.2012 rechtswirksam geworden. Dieser schaffte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Der Plan sieht einen eher großen Abstand zwischen den Solarmodulen vor.

Die SUNFARMING GmbH hat Pläne zur Effizienzsteigerung des Solarparks. Dies umfasst die Nachverdichtung, wobei an die vorhandenen Solarmodulreihen eine weitere Reihe Solarpaneele befestigt werden soll. Teilweise werden Solarmodulreihen neu errichtet. Die Nachverdichtung ist wegen Festsetzungen des ursprünglichen Plans zu Abständen der Modulreihen bzw. der Breite der Zwischenmodulflächen nicht umsetzbar. Zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung wird die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. B-27 durchgeführt.

2. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ ist mit dem ursprünglichen Geltungsbereich identisch. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 93.600 m². Ein Sonstiges Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ wurde auf einer Fläche von rund 86.500 m² festgesetzt. Allgemein zulässig sind Modultische mit Solarmodulen, für den Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen, Zufahrten, Wege und Wartungsflächen sowie Einfriedungen bis 2,50 m Höhe über dem geplanten Gelände.

Für dieses Sondergebiet ist eine GRZ von 0,2 festgesetzt, wobei eine textliche Festsetzung die Überschreitung durch Grundflächen von Solarmodulen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 erlaubt, „*wenn dadurch der Versiegelungsgrad des Bodens im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaik 20 % nicht übersteigt.*“ Daher ist es zulässig, dass 80 % der Fläche des Sonstigen Sondergebietes durch Solarmodule überschirmt sind, wenn dabei nur 20 % der Fläche des Sonstigen Sondergebietes versiegelt sind.

Es wurde ein vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen von 2,50 m festgesetzt. Abstandsflächenregelungen im Sinne der Landesbauordnung sind nicht auf die baulichen Anlagen des Sonstigen Sondergebietes anzuwenden. Die festgesetzte Abstandsfläche von 2,50 m betrifft nur Gebäude bzw. Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung, typischerweise zur Grundstücksgrenze. Für Reihenabstände der Solarmodule innerhalb einer Photovoltaikanlage gelten die Abstandsflächen nicht.

Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird im Ursprungsbebauungsplan unter Punkt 1.4 Nr. 5 festgesetzt, dass der Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 5 m zu betragen hat.

Weiterhin wurde eine bestehende Verkehrsfläche, bestehende Flächen für Wald und Grünflächen festgesetzt. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umfassen 16.690 m².

Auf der Maßnahmenfläche M1 entlang der nördlichen Plangebietsgrenze der östlichen Teilfläche wurde Trockenrasen entwickelt und Zauneidechsen-Quartiere angelegt.

Die Maßnahme M2, die 5 m breite einreihige Strauchpflanzung, konnte aus Platzmangel nicht an der ursprünglich vorgesehenen Stelle im Norden des westlichen Teils des Plangebietes umgesetzt werden.

Die Maßnahmenfläche M3 in Form einer Hecke im Norden des östlichen Teils des Plangebietes wurde umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Erstellung einer Ausführungsplanung für die Maßnahmen M1 bis M3 wurde die Strauchpflanzung M2 in Abstimmung mit allen Beteiligten (Stadt, untere Naturschutzbehörde (uNB), e.dis und Bauherr) im Bereich der Freileitung östlich des Heidewegs vorgesehen. Die Planunterlagen wurden mit Schreiben vom 22.10.2014 von der uNB bestätigt. Am 03.12.2014 wurden die Maßnahmen von der uNB abgenommen.

Eine erneute Bestätigung der Kompensationsmaßnahmen durch die uNB erfolgte am 29.04.2025. Die uNB des LK VG teilt in einer E-Mail am 12.05.2025 an den Vorhabenträger und die Stadt Ueckermünde mit, dass die Pflanzungen der Maßnahmen M1 und M2 erfüllt sind. Die Pflanzungen der Maßnahme M3 innerhalb der eingezäunten Fläche sind ebenfalls erfüllt. Die Maßnahmen außerhalb des Zaunes auf dem Flurstück des Vorhabenträgers werden bis zur Satzung geklärt.

Nachfolgend wird hier die zeichnerische Klarstellung zu der geänderten Maßnahmenfläche M2 dargestellt:



Abbildung 1: Konfliktkarte, Quelle: Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 03/2026, mit Einzeichnung (schwarze Umrandung) der Detailzeichnung in Abbildung 2

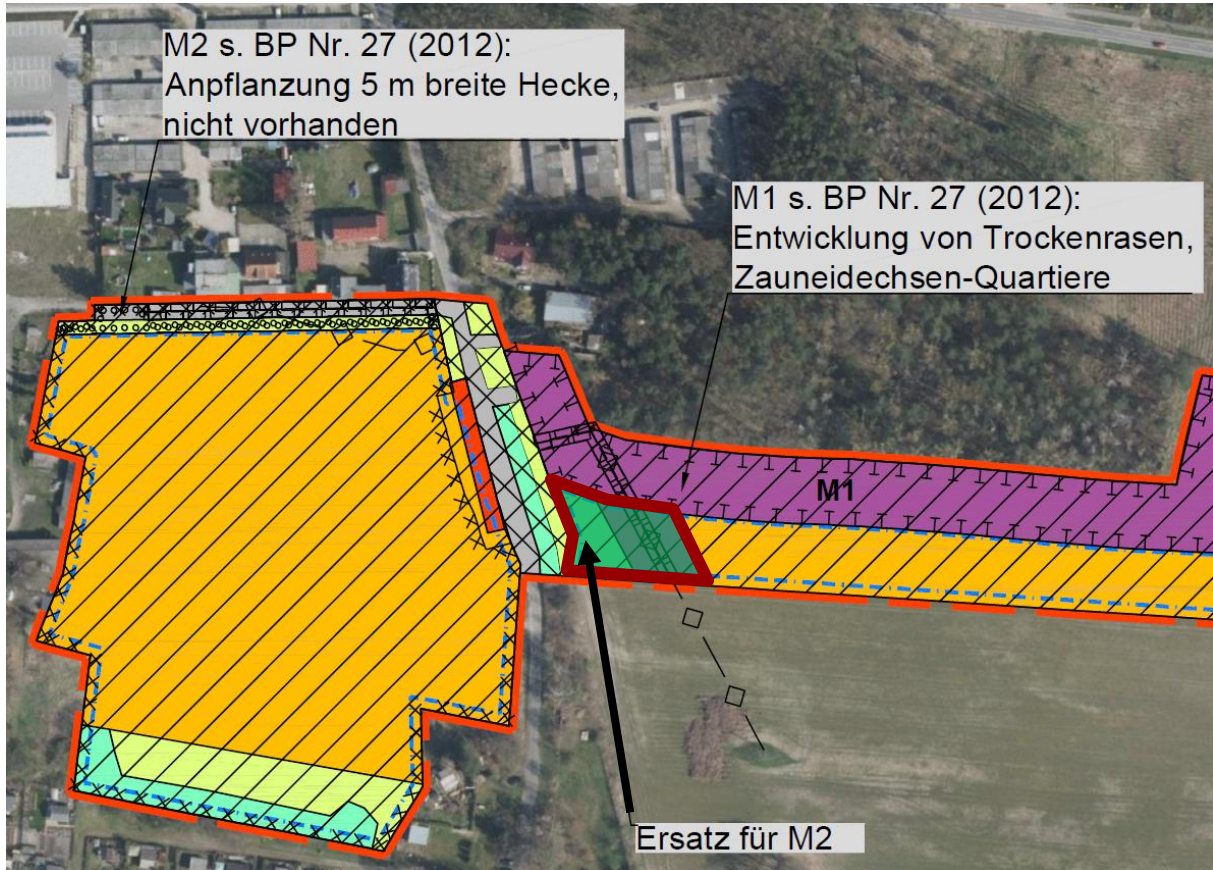



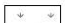



Abbildung 4: Detailzeichnung der Ersatzmaßnahme M2  mit Darstellung der Konfliktkarte aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 03/ 2026



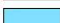
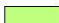


AUSFÜHRUNGSPLANUNG ZUR UMWELTRECHTLICHEN FESTSETZUNG M2 DES B- PLANES NR. B-27 "PHOTOVOLTAIKANLAGE HEIDEWEG" DER STADT UECKERMÜNDE

M 2.2 Pflanzung - Abgrenzung der Fläche: Die Ostgrenze wird gebildet durch die um 11 m Richtung Westen versetzte Flucht der Freileitungsstützen. Die Westgrenze wird gebildet durch die vorhandene Fahrbahn. Nördlich verläuft M1, südlich der Zaun.

M 2.1 Pflegemanagement: Restfläche zwischen M 2.2, Solaranlage, Zaun und M1

Legende

-  2 Teilmaßnahmen M2
-  M 2.1: Pflegemanagement: 1 malige Mahd im Jahr für die Zeit der zu vergebenden Leistung (3 Jahre) im Mai, (danach im August, nicht mehr Bestandteil des LV), Schnittgut entfernen
-  M 2.2: Pflanzung, 14 Reihen mit einem Abstand von 1,5 m und dreijährige Pflege laut LV
-  Sommerquartier für Zauneidechsen lt. LV, Sandaufschüttung 3 m breit, 5 m lang, 1 m hoch
-  Pflanzenstandort, Abstand zwischen Pflanzen 1 m

 96 St Rosa canina (Hundsrose)	 49 St Corylus avellana (Haselstrauch)
 67 St Viburnum opulus (Schneeball)	 49 St Prunus spinosa (Schlehe)
 8 St Rosa pimpinellifolia (Bibernell - Rose)	 29 St Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

KUNHART FREIRAUMPLANUNG 17033 NEUBRANDENBURG GERICHTSSTRASSE 3 TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941
 Blatt - Nummer: 2 Datum: 01.10.14 Maßstab: 1: 1.200 Bearbeiter: K. Manthey - Kunhart

Abbildung 7: Umsetzung der Ersatzmaßnahme M2

3. Verfahren

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ betrifft lediglich die textliche Festsetzung 1.4.5 zum Abstand zwischen den Modulreihen. Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen, die Erschließung sowie sonstige wesentliche planungsrechtliche Rahmenbedingungen bleiben unverändert.

Eine Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung ist nicht erforderlich, da die geänderten Festsetzungen inhaltlich eindeutig und hinreichend bestimmt in Textform geregelt werden können.

Für die Änderung wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gewählt. Die Bedingungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB liegen vor. Aufgrund des § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im bisherigen Verfahren wurde ein Entwurf der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass den Beteiligungsunterlagen kein eigenständiger Entwurf des Bauleitplans in Form eines veröffentlichungsreifen Textbebauungsplans beigelegt war. Das förmliche Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB setzt jedoch die Auslegung bzw. Übersendung eines vollständigen Planentwurfs einschließlich der textlichen Festsetzungen voraus.

Zudem wurde angemerkt, dass die beabsichtigten Änderungen der textlichen Festsetzungen nicht in Form eindeutiger Änderungsbefehle oder einer synoptischen Gegenüberstellung dargestellt waren.

Zur Gewährleistung der Normenklarheit und zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensfehlers im Sinne des § 214 Abs. 1 BauGB wird nunmehr ein vollständiger Entwurf der Änderungssatzung mit eindeutig formulierten textlichen Festsetzungen vorgelegt.

Der Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird daher wiederholt. Es ist keine inhaltliche Neuplanung, sondern eine verfahrensrechtliche Korrektur.

Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung	30.06.2022
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	19.08.2022
Landesplanerische Stellungnahme	28.10.2025
Billigung Entwurf, Beschluss über die öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung	25.09.2025
Bekanntmachung der Auslegung	17.10.2025
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	27.10.2025 – 01.12.2025
Behördenbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	14.10.2025 – 01.12.2025
Beteiligung der Nachbargemeinden	14.10.2025 – 01.12.2025
Billigung 2. Entwurf, Beschluss über die öffentliche 2. Auslegung und TÖB-Beteiligung	

Bekanntmachung der 2. Auslegung	
2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Behördenbeteiligung, 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	
Beteiligung der Nachbargemeinden	
Abwägungsbeschluss	
Satzungsbeschluss	
Bekanntmachung der Satzung/ Rechtskraft	

4. Ziele übergeordneter Planungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Städte/ Gemeinden den übergeordneten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Gleichzeitig sind, gemäß § 4 Abs. 1 ROG, die Grundsätze der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Neben allgemeinen Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere die im Landesentwicklungsprogramm und den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen enthaltenen Ziele und Grundsätze zu beachten. Für Ueckermünde sind das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V, GVOBl. M-V 2016, 322) aus dem Jahr 2016 und das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, GVOBl. M-V 2010, 453) in der Fassung der 2. Änderung aus dem Jahr 2023.

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden bei der vorliegenden Planung aufgrund ihrer Relevanz berücksichtigt:

Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Kap. 5.3 – Energien

- (1) Gewährleistung sicherer, preiswerter und umweltverträglicher Energieversorgung
Deutliche Zunahme des Anteils erneuerbarer Energien (EE)
- (2) Reduktion der Treibhausgasemissionen durch Ausbau von EE
Anwendung rechtlicher Ausnahmeregelungen bei erheblicher Beeinträchtigung naturschutzfachlicher Belange (Z)
- (3) Vor-Ort-Realisierung von Wertschöpfung durch EE
- (4) Ermöglichung wirtschaftlicher Teilhabe und Bezug von lokal erzeugter Energie
- (9) Effiziente und flächensparende Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 in der Fassung der 2. Änderung 2023

Kap. 6.5 – Energie

- (8) Vorrangige Errichtung von Solaranlagen auf versiegelten Flächen oder Konversionsflächen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes dient der Nachverdichtung eines bereits bestehenden Solarparks. Damit findet durch die 1. Änderung keine Nutzungsänderung statt. Erfordernisse der Raumordnung ohne bodenrechtlichen Bezug sind nicht durch Bebauungspläne zu regeln

und auch nicht regelbar. Bedeutsam ist, dass Freiflächenphotovoltaik flächensparend und effizient errichtet werden soll. Diesem Grundsatz kommt die Planung in besonderem Maße nach.

Nach überschlägiger Prüfung steht das Vorhaben keinen Zielen der Raumordnung entgegen.

Es liegt eine landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 28.10.2025 vor. Aufgrund der lokalen begrenzten Änderung werden raumordnerische Belange durch die Planung nicht berührt.

Flächennutzungsplan

Die Stadt Seebad Ueckermünde verfügt über einen Flächennutzungsplan, welcher am 24.01.2020 neu bekannt gemacht wurde und seitdem Rechtswirksamkeit erlangt hat. Dieser stellt für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage dar. Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird somit entsprochen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ entwickelt sich demnach aus dem Flächennutzungsplan.

5. Inhalt der 1. Änderung

Die Änderung hat den Zweck bestimmte limitierende Faktoren zu Reihenabständen zu streichen. Dies macht den Plan flexibler und effektiver, ohne dabei neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus muss die Planung künftig nicht an kurzfristige Bedarfe angepasst werden oder läuft Gefahr neue Erkenntnisse oder Innovationen nicht nutzen zu können.

Insofern entfällt in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 die textliche Festsetzung 1.4 Nr. 5, „*Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 5m zu betragen.*“, komplett.

Dadurch wird der Plan ebenfalls besser verständlich, weil Abstandsflächenregelungen im Sinne der Landesbauordnung nicht auf die baulichen Anlagen des Sonstigen Sondergebietes anzuwenden sind. Weiterhin sind sie irrelevant für den Abstand zu Grundstücksgrenzen, weil die im B-Plan Nr. B-27 festgesetzten Baugrenzen in einem Abstand von mindestens 3 Metern zu den Grundstücksgrenzen verlaufen. Durch die Streichung der Festsetzung 1.4 Nr. 5, ändert sich innerhalb des Plangebietes die überschirmte Fläche. Aus diesem Grund wurde zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ein AFB (siehe Anhang) erarbeitet. Aufgrund der Ergebnisse des AFB werden folgende Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls Teil der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

- V1:** Baufeldfreimachungen und Fällungen sind zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchzuführen.
- V2:** Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zum 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist eine Schafbeweidung möglich.
- V3:** Da der Baumpieper ein Bodenbrüter ist, sind jegliche Arbeiten während der Brutzeit um das Feldgehölz verboten.
- V4:** Das Siedlungsgehölz im Südwesten ist zu erhalten.

6. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. B-27 betrifft lediglich den Abstand von Modulreihen. Die 1. Änderung bereitet damit keine Vorhaben vor, die eine Erhöhung des Eingriffs erzeugen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des zu ändernden Plans wird daher nicht berührt, eine separate Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die 1. Änderung ist nicht notwendig.

Die Planung bewegt sich im Bereich der festgesetzten GRZ und der zulässigen Versiegelungen.

7. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann entstehen, wenn die geplanten Vorhaben bzw. ihre unmittelbaren bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich der durch Aufnahme in den Anhang der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sich überschneiden.

Mit der 1. Änderung wird die Zahl überbaubarer Fläche nicht erhöht. Die Planung bewegt sich im Bereich der festgesetzten GRZ und der zulässigen Versiegelungen. Die überbaubare Fläche vergrößert sich nicht. Die festgestellten Arten werden durch die 1. Änderung nicht beeinträchtigt. Damit werden im Vergleich zum B-Plan Nr. B-27 keine weiteren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen, beschädigt oder zerstört.

Die anlagenbedingten Wirkungen, die aus der Erzeugung von Strom aus solarer Energie mit Hilfe der Solarmodule resultieren, sind nicht geeignet, um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu erfüllen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden in einem Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und Vermeidungsmaßnahmen ergänzt (siehe Anlage sowie hier im Punkt 12 des Textbauungsplanes.)

8. Denkmalschutz

Es ist ein mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnetes Bodendenkmal/ Fundplatz im Vorhabenbereich bekannt (Gemarkung Ueckermünde, Fundplatz 13). Dies ist im Ursprungsplan eingezeichnet und in der Begründung von 2012 unter Pkt. 2.4. erwähnt.

9. Blendung

Das Thema Blendung wird in der Begründung von 2012 unter 3.6 Immissionen behandelt und hier ergänzt.

Ungewollte Reflexionen können den Wirkungsgrad von PV-Modulen erheblich mindern. Jede unkontrollierte Reflexion bzw. jeder ungenutzte Sonneneinfall reduziert merklich die Performance und schlussendlich den Ertrag. Somit liegt es im wesentlichen Interesse der Hersteller und Anwender von PV-Modulen, diese Reflexionen im höchsten Grade zu vermeiden und auf ein tolerierbares Maß, im Sinne eines immissionsarmen und trotzdem wirtschaftlichen Aufbaus, zu senken. Der Stand der Technik hat sich dazu in den letzten Jahren enorm verbessert.

Durch die Texturierung erhalten die PV-Module eine „grobe“ Oberflächenstruktur, die es ermöglicht, dass mehr Photonen genutzt werden können. In Kombination mit anderen spezifischen Produkteigenschaften und Installationsmethoden können die Reflexionsverluste insgesamt auf unter 1 % senken.

Da es bei den vorgesehenen Wafern unabdingbar zu unvermeidbaren, aber sehr geringen Reflexionsverlusten kommt, wird in jede Solarzelle eine Antireflexionsschicht eingebaut, um

die Verluste weiterführend möglichst klein zu halten. Diese Antireflexionsschichten werden direkt auf die Wafer aufgebracht. Dabei werden die Reflexionsverluste beim Wafer allein von 40 % auf rund 5 % vermindert.

Die flache Ausrichtung der Module in Bezug auf die Geländeoberkante reduziert ebenfalls eine Reflexion über den Abstrahlwinkel erheblich und somit kann eine unzumutbare Leuchtdichte für den Betrachter ausgeschlossen werden.

Es ist in der Summe der ergriffenen Maßnahmen, der eingesetzten Technik, des hohen Entwicklungsgrades und der exponierten Lage davon auszugehen, dass eine erhebliche und somit störende Blendwirkung ausgeschlossen werden kann (keine signifikante Sonnenblendung durch die PV-Anlage). Es wird gewährleistet, dass von der PV-Anlage insgesamt keine Blendwirkung ausgeht, auch in den jahreszeitabhängigen Morgen- und Abendstunden, da natürlich auch zu diesen Jahres- und Tageszeiten die Antirefektion immer wirksam ist.

Sollten im Einzelfall weitere Maßnahmen im Betrieb notwendig werden, können zusätzlich Anti-Reflexionsfolien einfach aufgebracht werden.

10. Löschwasserversorgung

Laut Aussage der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist die Löschwasserversorgung für den Bebauungsplan als gesichert anzusehen, sofern innerhalb eines 300m-Radius eine Löschwasserentnahmestelle mit einer Leistungsfähigkeit von 48 m³/h über 2 Stunden vorhanden ist.

In der Auskunft zur Löschwasserbereitstellung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde über die GKU (Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern) vom 04.11.2025 wurde mitgeteilt, dass eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit der installierten Unterflurhydranten/ Überflurhydranten im Bereich ergeben hat, dass die Unterflurhydranten/ Überflurhydranten Standort Ueckermünde, Belliner Straße/ Heideweg bei alleiniger Inanspruchnahme eine Leistungsfähigkeit von 48 m³/h bzw. 30 m³/h haben.

Eine weiterhin ausreichende Löschwasserversorgung wird sichergestellt und mit der Feuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle im weiteren Verfahren abgestimmt.

Die Zugänglichkeit zum Grundstück wird zu jeder Zeit gewährleistet. Im Bereich der Zufahrten wird eine Feuerwehrschießung sichergestellt und mit der Feuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt.

Die Notwendigkeit eines Feuerwehrplanes wurde in der Begründung von 2012 unter Pkt. 3.4 bereits aufgenommen und ist weiterhin für die Objektplanung/ Genehmigungsplanung relevant.

11. Grundwasser, wassergefährdende Stoffe

Seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden folgende Auflagen und Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mitgeteilt (die teilweise schon in der Begründung von 2012 stehen):

„Auflagen

- 1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
- 2. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.*

3. *Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.*
4. *Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.*
5. *Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.*
6. *Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.*

Hinweise

1. *Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.*
2. *Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.*
3. *Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.*
4. *Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.*
5. *Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.*
6. *Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Maschinen während der Bauphase, sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.“*

12. Hinweis zum grenznahen Raum

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Es wird vom Hauptzollamt rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG hingewiesen, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ der Stadt Seebad Ueckermünde

Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



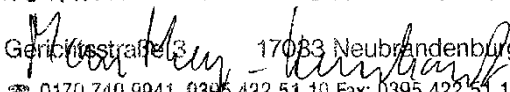
Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Herr Raul Schade

Avifauna (Brutvögel)
Reptilien
Amphibien

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 07.04.2026

Inhaltsverzeichnis Teil II

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung	4
4. Datengrundlagen	5
4.1. Untersuchungsraum	5
4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen.....	5
5. Vorhabenbeschreibung	7
6. Relevanzprüfung	8
6.1. Definition prüfrelevanter Arten	8
6.2. Mögliche Betroffenheit von Brutvogelarten	8
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen.....	9
Mögliche Betroffenheit von Amphibien und Reptilien	9
6.4. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	10
6.5. Mögliche Betroffenheit von Käferarten.....	10
6.6. Mögliche Betroffenheit von Falterarten	10
6.7. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	10
6.8. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	10
6.9. Übersicht Relevanzprüfung	11
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	14
7.1. Brutvögel.....	14
7.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Brutvögel.....	15
8. Zusammenfassung	17
9. Quellen.....	17
10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	19
12. Anhang 2 – Formblätter Brutvögel	20
12.1. Festgestellte gefährdete Brutvogelarten	20
12.2. Festgestellte ungefährdete Brutvogelarten	21
13. Anhang 3 – Fotoanhang	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023).....	3
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022; Bestandplan)	5
Abb. 2: Planung (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022; Konfliktplan).....	7
Abb. 3: Verortung Brutvogelerfassung (bearbeitet nach R. Schade, 2023).....	15

Tabellenverzeichnis

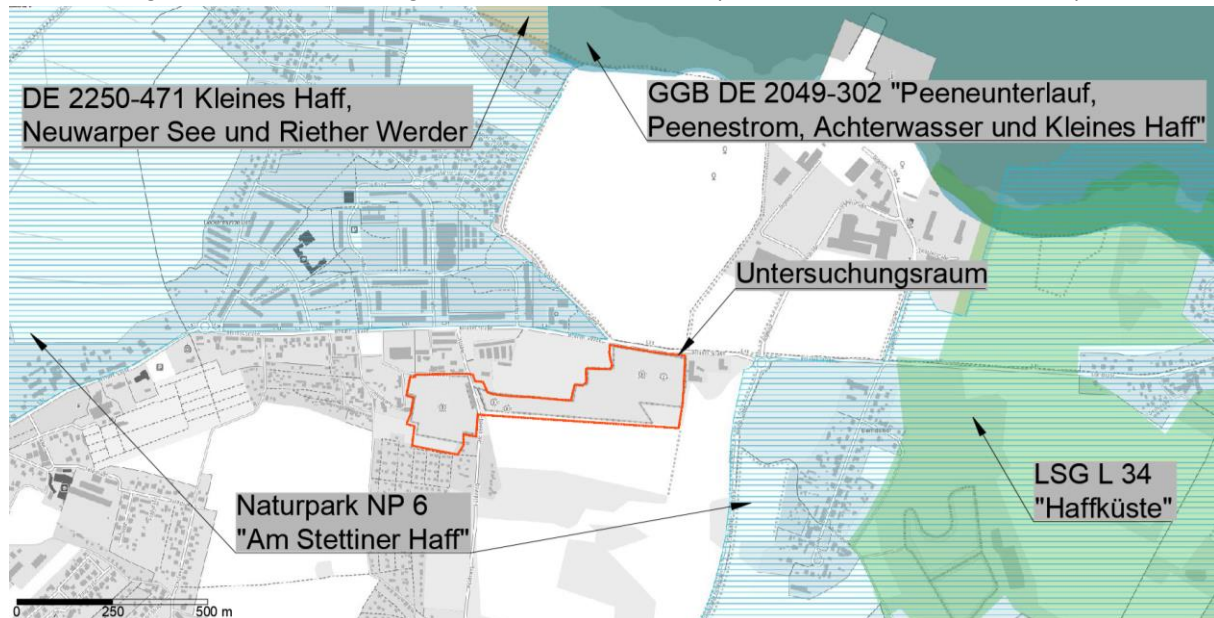
Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvögel	6
Tabelle 2: Erfassungstermine Amphibien und Reptilien.....	6
Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	11
Tabelle 4: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten im Untersuchungsraum	14
Tabelle 5: Festgestellte ungefährdete Brutvogelarten im Untersuchungsraum	14

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Firma SUNFARMING GmbH plant am östlichen Ortsrand der Stadt Seebad Ueckermünde die Nachverdichtung der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage „Photovoltaikanlage Heideweg“ zur Effizienzsteigerung. Der Geltungsbereich ändert sich mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ nicht, es erfolgen lediglich geänderte Festsetzungen zu den Modulreihenabständen. Die übrigen Festsetzungen und Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben bestehen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten. Hierfür wird ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt, welcher das Ziel hat, die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen auf die Tier- und Pflanzenwelt aus artenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG definiert.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora Fauna Habitat Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Der ca. 9,36 ha große Untersuchungsraum der 1. Änderung des B-Plans Nr. 27 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ der bereits bestehenden Photovoltaikanlage am östlichen Ortsrand der Stadt Seebad Ueckermünde. Der Geltungsbereich lässt sich in zwei Teilflächen einteilen, die von dem Heideweg voneinander getrennt werden. Die westlich gelegene Teilfläche befindet sich innerhalb einer Altlastverdachtsfläche gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB.

Der Untersuchungsraum ist eingezäunt und von Wohnbebauung, Straßen, Acker-, Gehölz- und Waldflächen umgeben. Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus o.g. Nutzungen, hauptsächlich der bestehenden PV-Anlage und Straßen vorbelastet. Westlich entlang des Heidewegs befindet sich ein Garagenkomplex (s. Bild 01).

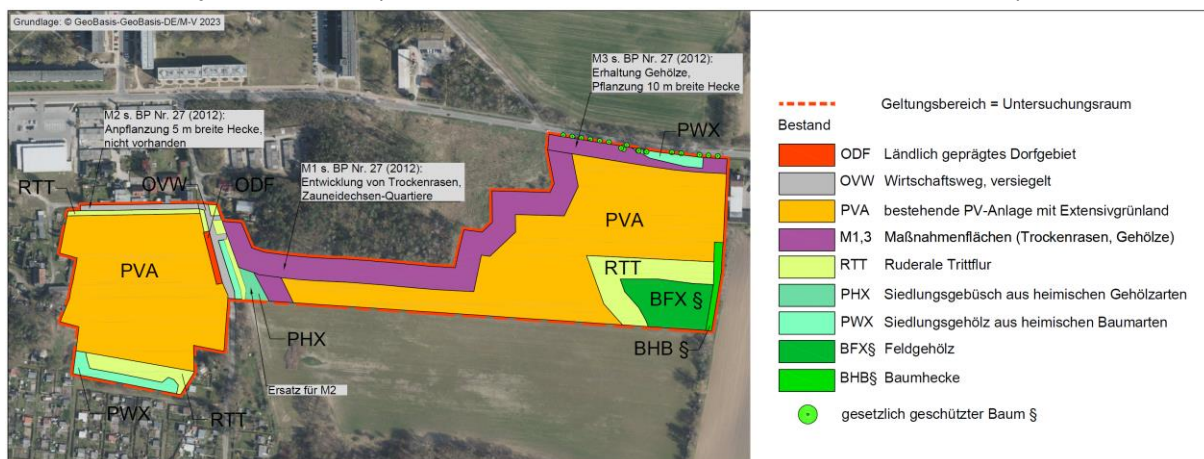
Die Flächen unter den bestehenden PV-Modulen sind mit Extensivgrünland bestellt. Im Bereich der Freileitung östlich des Heideweges wurden Sträucher, hauptsächlich der Arten Hundsrose (*Rosa canina*), Schneeball (*Viburnum opulus*) und Schledorn (*Prunus spinosa*) angepflanzt. Zwischen dieser Anpflanzung und dem Heideweg ist außerdem ein Siedlungsgehölz aufgewachsen (s. Bild 01).

Auf der im Zuge des Bebauungsplans Nr. 27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ angelegten Maßnahmenfläche M1 entlang der nördlichen Plangebietsgrenze der östlichen Teilfläche wurde Trockenrasen entwickelt und Zauneidechsen-Quartiere angelegt. Alle Grünflächen werden

einmal jährlich gemäht, mit anschließendem Abtransport des Mahdgutes. Die Maßnahmenfläche in Form einer Hecke im Norden des östlichen Teils des Plangebietes wurde umgesetzt. Die Maßnahme M2, also die 5 m breite 1-reihige Strauchpflanzung, konnte aus Platzmangel nicht an der ursprünglich vorgesehenen Stelle im Norden des westlichen Teils des Plangebietes realisiert werden. Im Zusammenhang mit der Erstellung einer Ausführungsplanung für die Maßnahmen M1 bis M3 wurde die Strauchpflanzung M2 in Abstimmung mit allen Beteiligten (Stadt, uNB, e.dis, Bauherr) im Bereich der Freileitung östlich des Heidewegs vorgesehen. Die Planunterlagen wurden mit Schreiben vom 22.10.14 von der uNB bestätigt. Am 03.12.14 wurden die Maßnahmen von der uNB abgenommen. Eine erneute Bestätigung der Kompensationsmaßnahmen durch die uNB erfolgte am 29.04.25.

Im Südwesten befindet sich eine Ruderalfläche mit Gehölzen (PWX), die sich fließend bis zur Kleingartenanlage anfügt und einen Sichtschutz sowie Transferraum darstellt. Im Südosten befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V in Form eines Feldgehölzes und eine Baumhecke.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022; Bestandplan)



4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Photovoltaikanlage Heideweg“.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den derzeitigen Stand des AFB:

1. Faunistische Erfassungen erfolgten durch Herrn Raul Schade von April bis September 2023 (Brutvögel, Amphibien, Reptilien).

Dazu wurde das Untersuchungsgebiet „in zwei Teilflächen unterteilt, um Beobachtungen kleinörtlich genauer zuordnen zu können und Mehrfachzählungen weitestgehend auszuschließen. Die Teilflächen wurden nacheinander visuell beobachtet und akustisch verhört. Beobachtungen wurden vor Ort notiert und später in einer Tabelle protokolliert. Es wurden 8 Begehungen in 4 Monaten (April.-Aug.) mit 14,75 Beobachtungsstunden durchgeführt (s. Tab. 1 und 2). Schwerpunkt waren die Monate Mai und Juni,

in denen das Brutvogelgeschehen bedeutend ist. Überwiegend wurden die Morgen- und Abendstunden zur Beobachtung genutzt, da zu dieser Tageszeit ein Aktivitätsmaximum eventuell vorhandenen Arten zu erwarten war, was die mögliche Gefahr des Übersehens einer Art minimiert. Die Begehungen wurden meistens bei gutem Wetter durchgeführt um optimale Beobachtungsergebnisse zu erhalten. Ausnahme war der 01.05.2023 mit kaltem und windigem Wetter. Zwei Begehungen erfolgten in Nachtstunden, um das eventuelle Vorhandensein von Nachtgreifen und/oder Ziegenmelker zu verifizieren. Die Kartierung der Amphibien erfolgte vier Mal in den Morgenstunden oder Abendstunden. Begehungen zur Kartierung der Reptilien erfolgten sechs Mal an sonnigen warmen Tagen mit zu erwartender maximaler Aktivität am frühen Nachmittag. Das Untersuchungsgebiet wurde jeweils zwischen den Elementen begangen und die Beobachtungen protokolliert. Die Nachtbegehungen zur Avifauna wurden zusätzlich genutzt um nach Reptilien und Amphibien mit einem Wärmebildgerät zu suchen. Jedoch nur von außerhalb des Zauns.“ (s. Kartierbericht R. Schade, 2023).

Die Erfassungen zu den Brutvögeln, Amphibien und Reptilien erfolgten an folgenden Terminen:

Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvögel

Begehung	Datum	Uhrzeit (Witterung)
1.	29.04.2023	4.30 - 7.00
2.	01.05.2023	19.00 - 20.30 (kalt und windig)
3.	17.05.2023	22.30 - 0.00
4.	19.05.2023	19.15 - 21.00
5.	16.06.2023	19.00 - 21.00
6.	17.06.2023	22.30 - 0.00
7.	07.07.2023	20.00 - 22.30
8.	12.08.2023	6.15 - 7.45

Tabelle 2: Erfassungstermine Amphibien und Reptilien

Begehung	Datum Amphibien	Datum Reptilien
1.	17.06.2023	15.06.2023
2.	18.07.2023	08.07.2023
3.	21.07.2023	23.07.2023
4.	11.08.2023	31.07.2022
5.	–	29.07.2023
6.	–	12.08.2023
7.	–	14.08.2023
8.	–	01.09.2023

- Bei einer Begehung am 24.05.2023 wurde das Gelände besichtigt und allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten

von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

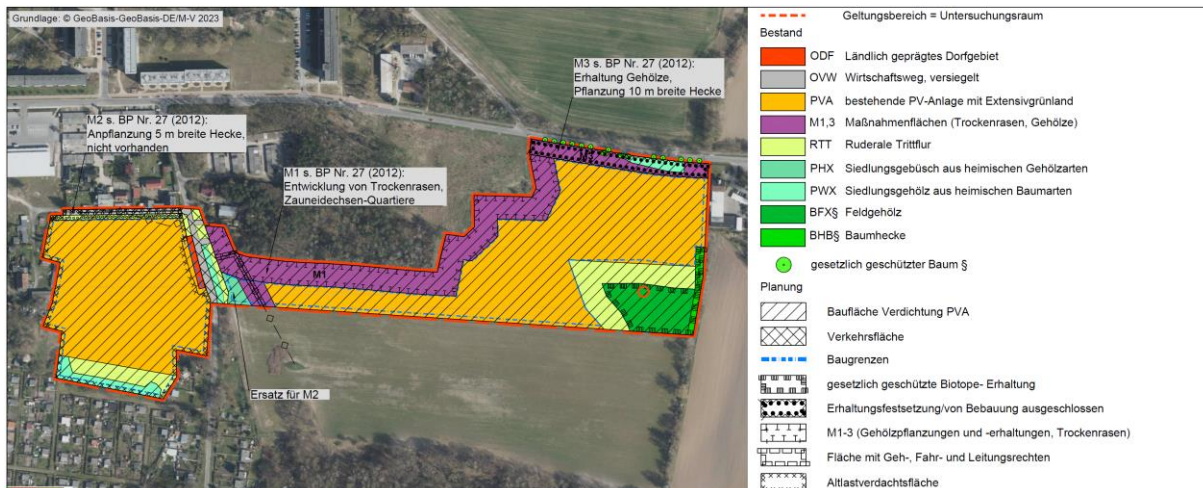
5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht die Verdichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände der bestehenden Anlage des Bebauungsplans Nr. 27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ vor. Insgesamt umfasst das Plangebiet 93.600 m². Der Geltungsbereich ändert sich mit Inkrafttreten der 1. Änderung nicht.

Für den Untersuchungsraum ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt, wobei Überschreitung durch Grundflächen von Solarmodulen bis zu einer GRZ von 0,8 erlaubt sind, „wenn dadurch der Versiegelungsgrad des Bodens im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaik 20 % nicht übersteigt.“ Daher ist es zulässig, dass 80 % der Fläche des Sonstigen Sondergebiets durch Solarmodule überschirmt werden, wenn dabei nur 20 % der Fläche des Sonstigen Sondergebiets versiegelt sind. Es kommt nur zu geringfügigen zusätzlichen Versiegelungen durch Rammfundamente. Die restliche Nachverdichtung erfolgt durch die Montage einer zusätzlichen Reihe von Solarpaneelen an die vorhandenen Solarmodulreihen. Die gesetzlich geschützten Biotope sind zur Erhaltung festgesetzt. Das Siedlungsgehölz im Südwesten ebenfalls. Abrisse sind nicht erforderlich. Die Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (16.690 m²) sind im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt worden und bleiben ebenfalls erhalten. Alle übrigen Festsetzungen und Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben bestehen.

Weitere Informationen sind der Begründung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 27 der Stadt Seebad Ueckermünde zu entnehmen.

Abb. 3: Planung (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022; Konfliktplan)



Mit der Realisierung der Erweiterung können folgende zusätzliche Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Zusätzliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Nachverdichtung der Solaranlage, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden (temporär). Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Störwirkungen und Vergrämung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch den Maschinenbetrieb und die Anwesenheit von Menschen. Es bestehen bereits gleichartige Vorbelastungen aufgrund der bestehenden Anlage, Lage im Siedlungsgebiet, umliegenden Verkehrsflächen.
- 2 Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb.

Zusätzliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld. Es erfolgt lediglich eine Nachverdichtung der bestehenden Solarmodule und die Errichtung weniger einzelner neuer Solarmodulreihen.

- 1 Minimale Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme durch Rammfundament der wenigen neu zu errichtenden Solarmodulreihen.
- 2 Geringe zusätzliche Meidereaktion und Vergrämung durch die geplante Verdichtung der bestehenden Anlage.

Zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

- 1 durch Wartung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, elektromagnetische Strahlung und ähnliche Erscheinungen).

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Brutvogelarten

Der Untersuchungsraum mit Gehölzen, Garagenkomplex und Bodenflächen bietet nachweislich geeignete Habitate für Vogelarten. Die Brutvogelarten werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages eingehend geprüft.

Das Vorhaben befindet sich aufgrund der Siedlungslage fernab von Rastgebieten. Aufgrund der Umzäunung und bestehenden Vorbelastungen der vorhandenen PV-Anlage sind die Modulflächen für Großvogelarten ungeeignet. Unbebaute Maßnahmenflächen sowie das Feldgehölz

und die Baumhecke im Südosten stehen weiterhin zur Verfügung. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die geplante Nachverdichtung für Großvogelarten nicht ausgelöst.

„Einige Arten überflogen das Gebiet lediglich, um auf ihre Rast- oder Futterplätze zu gelangen. So zum Beispiel Kormorane und Gänse auf dem Weg zum Haff. Weitere 6 Arten, zu denen unter anderem Rotmilan, Mäusebussard, Eichelhäher und Elstern zu zählen sind, überflogen oder nutzten das großräumige Gebiet zur Nahrungssuche ohne, dass eine punktuelle Präferenz für das Untersuchungsgebiet erkenn- oder interpretierbar war. Für diese Arten ist das Untersuchungsgebiet demnach unbedeutend. Das Beobachtungsgebiet und seine unmittelbare Umgebung, sind aufgrund der protokollierten Beobachtungsergebnisse nachweislich kein Rastplatz für sensible Vogelarten. Es gibt keine größeren Gehölze auf dem Untersuchungsgebiet mit Ausnahme des Feldgehölzes im Südosten der Teilfläche 2. Hier und auch im unmittelbaren Umfeld konnten keine Greifvogelhorste festgestellt werden“ (R. Schade, 2023).

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

In Verbindung mit den umgebenden Waldflächen und den Gehölzflächen des Plangebietes sind die Offenflächen potenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse. Die Waldränder könnten als Leitlinien dienen. Diese Bereiche sind als Maßnahmenflächen ausgewiesen und bleiben erhalten. Im Untersuchungsraum sind abgesehen von dem für Fledermäuse ungeeigneten Garagenkomplex keine Gebäude vorhanden. Die zur Fällung vorgesehenen Gehölze mit Ruderalflächen im Süden der westlich gelegenen Teilfläche weisen keine Merkmale auf, die auf ein Vorhandensein von Fledermausquartiere hinweisen. Die für Fledermäuse relevanten Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Die unverdeckten Grün- und Gehölzflächen dienen weiterhin als Jagdhabitat. Diese sind als Maßnahmenflächen ausgewiesen oder zur Erhaltung festgesetzt und stehen somit weiterhin zur Verfügung.

Durch die geplante Nachverdichtung werden keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen gestört oder zerstört, da weder Gebäude mit Lebensraumpotenzial abgerissen noch baulich verändert, noch Höhlenbäume oder Bäume mit Spaltenquartieren gefällt werden. Eine Tötung und Verletzung von Tieren kann daher ausgeschlossen werden. Dies lässt keine Störung erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen bzw. regionalen Populationen der betrachteten Fledermausarten beeinträchtigen könnte. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

Mögliche Betroffenheit von Amphibien und Reptilien

Im Rahmen der Untersuchungen zu Reptilienvorkommen konnten keine nennenswerten Nachweise erbracht werden. Lediglich am 31.07.2022 erfolgte ein Nachweis einer Eidechse. Das Individuum wurde laut Bemerkung des Kartierers (R. Schade) nur kurz gesichtet und konnte daher nicht exakt bestimmt werden. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ wurden im Bereich der Maßnahmenfläche M1 Zau-neidechsenhabitats angelegt, sodass die Art ausreichende Versteckmöglichkeiten hat. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es hat demzufolge keine Funktion als Laichhabitat für Amphibien. Bei der Begehung am 18.07.2023

konnte eine Erdkröte im Untersuchungsraum festgestellt werden. Die Erdkröte gehört gem. Anhang IV FFH-RL nicht zu den prüfrelevanten Arten.

„Die Untersuchung der Reptilienvielfalt brachte bei sechs Begehungen einen nicht determinierten Nachweis. Eine Eidechse auf der Teilfläche 2. Die Untersuchung der Amphibienvielfalt war weitestgehend erfolglos. Das Gras stand hoch und der Sommer war verhältnismäßig trocken. Nach einem Regenguss konnte eine Erdkröte auf dem Heideweg beobachtet werden.“ (s. Kartierbericht R. Schade, 2023).

Die Nutzung des Plangebietes als Transferraum und Lebensraum für Amphibien und Reptilien ist möglich und bleibt weiterhin bestehen. Es befinden sich ausreichend störungsfreie Räume für die Arten im Untersuchungsraum.

Eine direkte Gefahr der Tötung und Verletzung von Individuen der Artengruppen Amphibien und Reptilien durch die Verdichtung wird nicht prognostiziert. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Die Anlagenflächen sind mit einem Stabmattenzaun umfriedet. Der Zaun ist sehr dicht und im Boden eingelassen. Ein Wechsel von Säugetieren ist nicht gegeben. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Von der Planung werden keine Gehölze beeinträchtigt, die für die prüfrelevanten Käferarten relevant sind. Ebenso sind keine geeigneten Futterpflanzen vorhanden. Geeignete Gewässer für weitere Käferarten gibt es im Untersuchungsraum nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Im Untersuchungsraum sind keine Gewässer vorhanden. Für prüfrelevante Falterarten fehlen außerdem geeignete Futterpflanzen auf der Fläche. Mit einem Vorkommen prüfrelevanter Arten ist nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden und daher für streng geschützte Arten o.g. Artengruppen nicht geeignet. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung der Art
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestrus</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung der Art
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein

wiss. Arname	dt. Arname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung der Art
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Brutvögel

Gemäß Kartierbericht konnten im Untersuchungsraum während der Untersuchung der avifaunistischen Ausstattung 36 Vogelarten nachgewiesen werden. Dabei wurden von 6 Vogelarten eindeutige Brutnachweise innerhalb des Untersuchungsraums erbracht (s. Tab. 4 und 5).

„Hausrotschwanz und Bachstelzen nutzten Nischen der Fotovoltaikanlagen zum Nestbau. Ein Hausrotschwanzpaar brütete unter dem Welldach des Garagenkomplexes. Im Feldgehölz (Tf 2) konnten Pirol, Buchfink und Baumpieper nachgewiesen werden. Auf der Tf 1 im südlichen un bebauten Teil der Zaunkönig. Blau- und Kohlmeisen, Amseln und Rotkehlchen wurden mit Futter in der Brutzeit beobachtet. [...] Andere Arten die auch in urbanen Siedlungsräumen brüten, nutzten die Photovoltaikflächen ausschließlich zur Nahrungssuche. So klassisch Haus- und Feldsperlinge, Stare, Ringeltauben und Nebelkrähen.“ (Kartierbericht R. Schade, 2023).

In der folgenden Tabelle 4 werden die festgestellten Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt (R. Schade, 2023). Bei den Arten handelt es sich um besonders geschützte ungefährdete und einem gefährdeten Brutvogel, die in der Lage sind Ersatzhabitate zu besiedeln.

Tabelle 4: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name (Brutpaare)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Baumpieper (1)	<i>Anthus trivialis</i>	V/3			Ba	[1]/1	I, Am, S, P	V1-4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

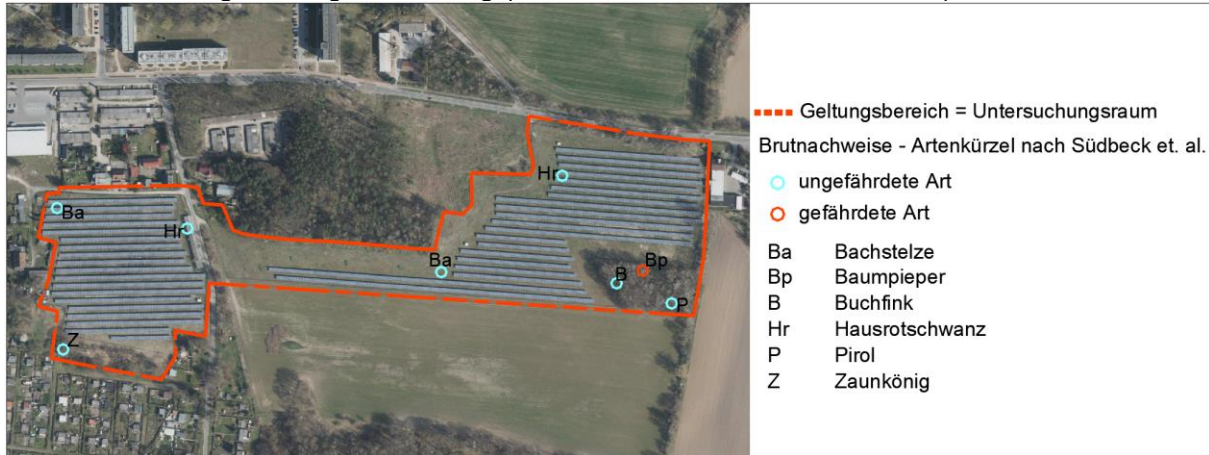
Tabelle 5: Festgestellte ungefährdete Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name (Brutpaare)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze (2)	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V1-4
Buchfink (1)	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1-4

Hausrotschwanz (2)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*		Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V1-4
Pirol (1)	<i>Oriolus oriolus</i>	V/*		Ba	[1]/1	I, O	V1-4
Zaunkönig (1)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*		N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	V1-4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 4: Verortung Brutvogelerfassung (bearbeitet nach R. Schade, 2023)



7.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Brutvögel

Aus der Besprechung in der Relevanzprüfung sowie aus zuvor erfolgter Auflistung der Brutvögel resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das gesamte Plangebiet, abgesehen von den Maßnahmenflächen, wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Das Siedlungsgehölz im Süden sowie das Feldgehölz im Osten und somit Brutplätze von Zaunkönig, Baumpieper, Pirol und Buchfink bleiben erhalten. Abrisse sind nicht vorgesehen. Die Bachstelze und der Hausrotschwanz im Bereich der Solarmodule werden auch zukünftig geeignete Nistplätze in der PV-Anlage finden.

Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Maßnahme: V1, V3, V4

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar. Die prognostizierten Vogelarten zählen zu den Ubiquisten, die zumindest in einem Teil ihrer Verbreitungsgebiete eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedeln.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen einerseits durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel aufgrund Beunruhigung wird durch eine Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen (Ursprungsplanung) begegnet. Bachstelze und Hausrotschwanz finden neue Nistplätze in der PV-Anlage. Bruthabitate von Zaunkönig, Baumpieper, Buchfink und Pirol bleiben erhalten.

Maßnahme: V1, V3, V4

Anlagebedingt: Die Flächen unter den bereits bestehenden Modulen bleiben erhalten und auch die angelegten Maßnahmenflächen. Die Überdeckung erhöht sich. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und dessen Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung Nachverdichtung der bestehenden PV-Anlage werden im Bereich des Plangebietes temporär Bruthabitate sowie Aufenthalts- und Nahrungsflächen unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes. Alle Bruthabitate bleiben erhalten.

Maßnahme: V1, V3, V4

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Maßnahme: V2

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel

von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Baufeldfreimachungen und Fällungen sind zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchzuführen.
- V2 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.
- V3 Da der Baumpieper ein Bodenbrüter ist, sind jegliche Arbeiten während der Brutzeit um das Feldgehölz verboten.
- V4 Das Siedlungsgehölz im Südwesten ist zu erhalten

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
- BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (bne) e.V. (2019). Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Charlottenburg
- KARTIERBERICHT der Erfassungen zu Zauneidechsen, Amphibien, Rast- und Zugvögel vom 18.08.21 erstellt von Nobert Warmbier

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100 m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

12. ANHANG 2 – FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

12.1. Festgestellte gefährdete Brutvogelarten

Baumpieper		Anthus trivialis	
Schutzstatus			
RL MV: 3 RL D: V	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit locker bewachsener Krautschicht und einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern als Singwarten. Bevorzugte Habitats sind sonnenexponierte Wälder, Sukzessionsstadien auf Mooren und Heiden, Feldgehölze und Baumgruppen in der Agrarlandschaft, baumgesäumte Wege und Böschungen. Im Siedlungsbereich nur selten, v.a. in Parks, anzutreffen. Es handelt sich um einen Bodenbrüter (Andretzke et al. 2005, S.480). Das Nahrungsspektrum umfasst Insekten, Ameise, Sämereien und vegetative Pflanzenteile. Gemäß §4 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Die Reviergröße liegt im Mittel bei 0,9-1 ha (LANUV 2016, S.17).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Der Bestand beläuft sich auf 14.000-19.500 BP für 2009. Das ist im Vergleich zu 1997 mit 90.000 BP ein starker Rückgang. (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Fehlende Waldauflichtungen durch Kahlschläge, permanente Eutrophierung. (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Im Feldgehölz im Südosten des UG <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Im betreffenden MTBQ 2250-4 Bestand von 51-150 Brutpaaren/Revieren (Verbreitungskarte 2005-2009)			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Fällungen außerhalb der Brutzeiten			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Baumpieper in dem Feldgehölz nachgewiesen. Das Feldgehölz bleibt erhalten und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. Die Bauzeiten sind geregelt. Es besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeiten statt. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Besonders regelmäßig werden die Module als Singwarte genutzt (BfN, 2009). Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.2. Festgestellte ungefährdete Brutvogelarten

Bachstelze (2) (*Motacilla alba*), Buchfink (1) (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (2) (*Phoenicurus ochruros*), Pirol (1) (*Oriolus oriolus*), Zaunkönig (1) (*Troglodytes troglodytes*)

Schutzstatus

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Nester/Nistplätze der oben aufgeführten Arten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Der Schutz des Nestes oder Nistplatzes vom Buchfink, Pirol und Zaunkönig erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Die Bachstelze und der Hausrotschwanz nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, wobei die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend

Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in den Gehölzen und an den PV-Modulen Hausrotschwanz und Bachstelze brüten nachweislich in PV-Anlagen an Solarmodulen. Ein Brutplatz des Hausrotschwanzes wurde außerdem am Garagenkomplex festgestellt. Pirol und Buchfink wurden im Bereich des Feldgehölzes festgestellt. Der Zaunkönig brütet im Siedlungsgehölz im Südwesten des UG

Lokale Population nach Vökler, 2014:

Im betreffenden MTBQ 2250-4 Bestand von Bachstelze 8-20, Buchfink 401-1.000, Hausrotschwanz 8-20, Pirol 8-2 Brutpaare/Reviere (Verbreitungskarte 2005-2009)

Im betreffenden MTBQ 2250-3 Bestand von Bachstelze 8-20 und Zaunkönig 51-150 Brutpaare/Reviere (Verbreitungskarte 2005-2009)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Fällungen außerhalb der Brutzeiten
- Erhaltung aller Gehölze

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Alle Gehölze und somit auch die Brutplätze von Zaunkönig, Buchfink und Pirol bleiben erhalten. An bestehende Solarmodule wird eine weitere Reihe Solarpaneele montiert. Bachstelzen und Hausrotschwanz brüten nachweislich an Solarmodulen. Gelegentlich werden die Module als Jagdansitz von Hausrotschwanz und Bachstelze genutzt. Der Garagenkomplex und damit ein Brutplatz eines Hausrotschwanzes bleibt erhalten. Bauarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeiten. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Ein Brutplatz der Bachstelze und des Hausrotschwanzes liegen im Bereich der Solarmodule. Die Arten sind Nischenbrüter und brüten in den Gestellen der Module. Die Brutplätze des Zaunkönigs sowie von Buchfink und Pirol und eines Hausrotschwanzes bleiben erhalten. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Alle übrigen festgestellten Arten brüten in Bereichen, die von der Planung nicht betroffen sind. Die Arten sind anpassungsfähig und störungstolerant. Die Flächen sind geeignet, die verloren gehenden Habitate zu ersetzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die geplanten und vorhandenen Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Tötungen können mit der Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden werden. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

13. ANHANG 3– FOTOANHANG



Bild 01 Strauchpflanzung als Ersatz für die Maßnahme M2



Bild 02 Geschützte Baumreihe Belliner Straße und Siedlungsgehölz innerhalb des UG



Bild 03 M3 Erhaltung Gehölze, Pflanzung 10 m breite Hecke (s. BP Nr. 27, 2012)



Bild 04 M2 Sichtschutzhecke 5 m nicht vorhanden (s. BP Nr. 27, 2012)

Objektbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemarkung Ueckermünde MTBl. 2250/3. Das Objekt besteht aus zwei, nicht wesentlich unterschiedlich zu bewertenden Teilflächen. Die kleinere Teilfläche Heideweg (Teilfläche 1) ist durch den Heideweg von der größeren Teilfläche Stadtkamp (Teilfläche 2) getrennt.

Beide Teilflächen sind mit Fotovoltaikanlagen bebaut. Die Anlagen sind mit einem Stabmattenzaun umfriedet. Der Zaun ist sehr dicht und im Boden eingelassen. Nur unter einem Tor gibt es einen nennenswerten „Durchgang“ den auch ein Igel oder Hase nutzen könnte. Ein Wechsel von größeren Säugetieren wie Reh, Hase und Fuchs ist nicht gegeben (Beobachtung, Fährten, Losung etc.). Im Beobachtungszeitraum wurden die Flächen einmal gemäht. Die Teilfläche Heideweg wird im Norden und Westen vom Heideweg begrenzt. Im Norden schließen sich Einfamilienhäuser an. Im Westen steht ein Garagenkomplex. Im Osten befinden sich Grundstücke mit Einfamilienhäusern und im Süden eine Kleingartenkolonie. Nördlich des Garagenkomplexes wachsen einige Bäume und Sträucher zumeist jüngeren Alters, darunter Kirsche, Pappel, Birke, Kiefer, Weißdorn, Holunder und Wildrosen. Hinter den Garagen, entlang des Zauns wachsen Ahorn, Pflaume und Holunder. Auch bietet dieser Bereich Platz für Müll. Im Südosten außerhalb der Teilfläche Heideweg stehen Eichen, Kiefern und Birken. Der südliche Teil ist eine Ruderalfläche mit einigen Eichen, Eschen und Weiden und fügt sich fließend bis zur Kleingartenanlage an.

Die Teilfläche Stadtkamp wird im Westen vom Heideweg begrenzt. Auf dem unbebauten Streifen zwischen Heideweg und jetzigem Zaun wachsen Birken und Eichen. Im Unterwuchs wachsen viele Wildrosen (*Rosa canina*), Brombeeren, Weißdorn und Liguster. Im Innenbereich der Anlage angrenzend, dominieren ebenfalls Wildrosen vergesellschaftet mit Wasserschneeball und einer Tamariske. Im Norden befindet sich ein Gehölz mit waldähnlicher Struktur. Es kommen Baumarten wie Kiefern, Birken, Kastanien, Eichen und Pappeln vor. Im Nordosten im Bereich zur Belliner Straße, welche die nördliche Grenze bildet, wachsen fast ausschließlich Robinien. Dieser Jungholzbestand ging aus Stock- und Wurzelaustrrieben nach einem Kahlschlag hervor. Direkt am Zaun wachsen einige wenige jüngere Bäume wie Ahorn und Pappel. Entlang der Belliner Straße stehen Birken und Robinien als Straßenbegleitgrün. Im Nordosten grenzt ein Grundstück mit gemischter Nutzung an (Wohn- und Gewerbefläche). Im Südosten grenzt eine Feldhecke mit Feldgehölz an. Das Feldgehölz ist Bestandteil des Untersuchungsgebiets. Hier wachsen Espen, Birken, Salweiden und Eichen. Eine Eiche ist nennenswert alt. Im Unterstand wächst spätblühende Traubenkirsche, Brombeere, Holunder und Weißdorn. In Inneren des Feldgehölzes ist eine Senke. Vielleicht war es einst ein Söll oder es wurde Sand abgebaut. Wasser ist nicht vorhanden. Im Süden gibt es keine Gehölze. Die Anlage grenzt direkt an ein Feld. Das Feld wurde erst Ende April bearbeitet und im Mai wurden Erbsen gedreht. Im gesamten Untersuchungsgebiet und auch nicht unmittelbar angrenzend, sind keine Feuchtbiootope vorhanden, Gräben zur Be- oder Entwässerung eingeschlossen.

Die Bodenvegetation besteht überwiegend aus Gräsern. Es sind sehr wenig Blühpflanzen zu finden. Selbst häufige Arten wie Löwenzahn sind hier nicht häufig. Gräser dominieren und werden bis zur Mahd sehr hoch. Der Heideweg wird als Verbindungsweg zur Oststraße genutzt. Überwiegend jedoch als Anfahrweg zur Kleingartenkolonie. Die Feldraine und die Trampelfade um die Anlage werden von Erholungssuchenden überwiegend mit Hunden genutzt. Hauskatzen von den umliegenden Grundstücken jagen Mäuse und Kleinvögel.

Innerhalb der gezäunten Flächen konnte das in den Stichproben im Untersuchungszeitraum nicht beobachtet werden. Als Untersuchungs- bzw. Erfassungszeitraum der Avifauna ist die Brutsaison von April bis August 2023 zu benennen. Amphibien wurden ebenfalls bis August und Reptilien bis Anfang September erfasst.

Untersuchungsmethode

Das Untersuchungsgebiet wurde, wie in der Objektbeschreibung bereits erwähnt in zwei Teilflächen unterteilt, um Beobachtungen kleinörtlich genauer zuordnen zu können und Mehrfachzählungen weitestgehend auszuschließen.

Die Teilflächen wurden nacheinander visuell beobachtet und akustisch verhört.

Beobachtungen wurden vor Ort notiert und später in einer Tabelle protokolliert. Es wurden 8 Begehungen in 4 Monaten (April.-Aug.) mit 14,75 Beobachtungsstunden durchgeführt. Schwerpunkt waren die Monate Mai und Juni, in denen das Brutvogelgeschehen bedeutend ist. Überwiegend wurden die Morgen- und Abendstunden zur Beobachtung genutzt, da zu dieser Tageszeit ein Aktivitätsmaximum eventuell vorhandenen Arten zu erwarten war, was die mögliche Gefahr des Übersehens einer Art minimiert. Die Begehungen wurden meistens bei gutem Wetter durchgeführt um optimale Beobachtungsergebnisse zu erhalten. Ausnahme war der 1.5.2023 mit kaltem und windigem Wetter. Zwei Begehungen erfolgten in Nachtstunden, um das eventuelle Vorhandensein von Nachtgreifen und/oder Ziegenmelker zu verifizieren. Die Kartierung der Amphibien erfolgte vier Mal in den Morgenstunden oder Abendstunden. Begehungen zur Kartierung der Reptilien erfolgten sechs Mal an sonnigen warmen Tagen mit zu erwartender maximaler Aktivität am frühen Nachmittag. Das Untersuchungsgebiet wurde jeweils zwischen den Elementen begangen und die Beobachtungen protokolliert. Die Nachtbegehungen zur Avifauna wurden zusätzlich genutzt um nach Reptilien und Amphibien mit einem Wärmebildgerät zu suchen. Jedoch nur von außerhalb des Zauns.

Auswertung

Während der Untersuchung der avifaunistischen Ausstattung konnten im Untersuchungszeitraum 36 Vogelarten nachgewiesen werden. Dabei wurden erhebliche Unterschiede in der zeitlichen und räumlichen Nutzung durch die beobachteten Arten deutlich. Einige Arten überflogen das Gebiet lediglich, um auf ihre Rast- oder Futterplätze zu gelangen. So zum Beispiel Kormorane und Gänse auf dem Weg zum Haff. Weitere 6 Arten, zu denen unter anderem Rotmilan, Mäusebussard, Eichelhäher und Elstern zu zählen sind, überflogen oder nutzten das großräumige Gebiet zur Nahrungssuche ohne, dass eine punktuelle Präferenz für das Untersuchungsgebiet erkenn- oder interpretierbar war. Für diese Arten ist das Untersuchungsgebiet demnach unbedeutend.

Das Beobachtungsgebiet und seine unmittelbare Umgebung, sind aufgrund der protokollierten Beobachtungsergebnisse nachweislich kein Rastplatz für sensible Vogelarten. Es gibt keine größeren Gehölze auf dem Untersuchungsgebiet mit Ausnahme des Feldgehölzes im Südosten der Teilfläche 2. Hier und auch im unmittelbaren Umfeld konnten keine Greifvogelhorste festgestellt werden. Die Gehölze auf den Nachbargrundstücken sind bedeutender für Gesangaktivitäten als die Vegetation oder Bauwerke des Solarparks. Einige

Vogelarten waren ganzzeitlich (stellvertretend genannt: Amseln, Ringeltauben, Haussperlinge) oder zur Brutzeit (Hausrotschwanz, Bachstelzen) anwesend. Eindeutige Brutnachweise im Untersuchungsgebiet konnten für 6 Arten erbracht werden. Hausrotschwanz und Bachstelzen nutzten Nischen der Fotovoltaikanlagen zum Nestbau. Ein Hausrotschwanzpaar brütete unter dem Welldach des Garagenkomplexes. Im Feldgehölz (Tf 2) konnten Pirol Buchfink und Baumpieper nachgewiesen werden. Auf der Tf 1 im südlichen unbebauten Teil der Zaunkönig.

Blau- und Kohlmeisen, Amseln und Rotkehlchen wurden mit Futter in der Brutzeit beobachtet. Blau- und Kohlmeise könnten auch bauliche Anlagen genutzt haben. Die Amseln brüteten außerhalb der Untersuchungsfläche. Der südl. Zaun der Tf 2 wurde von Neuntöttern genutzt. Es wurden mindestens 3 Junge aufgezogen. Ein Nest im Untersuchungsgebiet konnte nicht ausgemacht werden. Die Anwesenheit von Bodenbrütern konnte nicht nachgewiesen werden. Andere Arten die auch in urbanen Siedlungsräumen brüten, nutzten die Fotovoltaikflächen ausschließlich zur Nahrungssuche. So klassisch Haus- und Feldsperlinge, Stare, Ringeltauben und Nebelkrähen.

Die Untersuchung der Reptilienvielfalt brachte bei sechs Begehungen einen nicht determinierten Nachweis. Eine Eidechse auf der Teilfläche 2. Die Untersuchung der Amphibienvielfalt war weitestgehend erfolglos. Das Gras stand hoch und der Sommer war verhältnismäßig trocken. Nach einem Regenguss konnte eine Erdkröte auf dem Heideweg beobachtet werden.

Datum	Uhrzeit	Beobachtungen	Bemerkung	Nachweis
29.04.2023	4.30-7.00	2Elster 2Kohlmeisen 2,2Amsel Amsel ca. 25 Haussperlinge 4 Blaumeisen 9 Nebelkrähen 6 Nebelkrähen 6 Grünfinken ca. 15 Stare 4Ringeltauben 1Rotkehlchen 1Weidenmeise 2Mäusebussarde 1 Rotmilan 2,2Gimpel ca.70 Kormorane	südl. Tf 1 zur Gartenkolonie beide Tf Tf 1 südl., Tf 2 südöstl. Feldgehölz nördl. Tf 1 beide Tf beide Tf nördl. Tf 2 Tf 2 nördl. Tf 2 Tf 2 und südl. Feld südl. Tf 1 zur Gartenkolonie südl. Tf 1 zur Gartenkolonie Tf 2	Überflug Mehrfachbeo./Ruf Mehrfachbeo. Ruf Mehrfachbeo. Mehrfachbeo./Ruf Beob. Überflug Überflug Beob. Mehrfachbeo. Beob. Beob. Überflug/Ruf Überflug Beob. Überflug
01.05.2023	19.00-20.30 kalt und windig	1Rotkehlchen 1 Kohlmeise Haussperlinge 1Eichelhäher 1Blaumeise 2Nebelkrähen 2,0Amsel 1 Feldsperlinge 2Ringeltauben 1Mäusebussard	südl. Tf 1 zur Gartenkolonie Tf 1 Schwarm und einzelne beide Tf südl. Tf 1 zur Gartenkolonie Tf 2 Tf 2 Tf 1 südl., Tf 2 südöstl. Feldgehölz im Schwarm der Haussperlinge Tf 2 Tf 2 dauerhaft sitzend im Feldgehölz	Beob. Beob. Mehrfachbeo. Beob./Ruf Mehrfachbeo. Beob./Überflug Mehrfachbeo. Beob. Beob. Beob.
17.05.2023	22.30-0.00	1Waldkauz Graureiher 6 Enten unbestimmt	beide Tf jagend, nutzte teilweise Solarfelder als Sitz	Beob./Überflug Überflug/Ruf Überflug

19.05.2023	19.15 - 21.00	Rauchschnalben 1Turmfalke 1Bluthänfling 1,1 Hausrotschnalwanz 2Mehlschnalben 3Blaumeisen 4 Kohlmeisen 3,1Amseln ca. 25 Stare Haussperlinge 1Bachstelze 11 Haustauben 1Ringeltaube 2Nebelkrähen 1Zaunkönig Wiedehopf 1Baumpieper 2Stiglitze 1,1Buchfinken	beide Tf beide Tf südl. Tf 1 zur Gartenkolonie nördl. Tf 2 beide Tf beide Tf beide Tf beide Tf nördl. Tf 2 Schwarm und einzelne beide Tf Heideweg Feldrand auf Saat Heideweg beide Tf südl. Tf 1 zur Gartenkolonie nicht im Untersuchungsgebiet Tf 2 südöstl. Feldgehölz südl. Tf 1 Tf 2 südöstl. Feldgehölz	Überflug/Mehrfachbeo. Rüttelflug Beob. Beob. Überflug Mehrfachbeo. Mehrfachbeo. Mehrfachbeo. Beob. Mehrfachbeo. Beob. Überflug Beob. Beob./Überflug Beob./Ruf Ruf Beob./Ruf Beob. Beob./Ruf
16.06.2023	19.00 - 21.00	Haussperlinge 5Bachstelzen 2,0 Hausrotschnalwanz 1Neuntöter 1,1Amseln ca. 10 Stare 2Ringeltauben 1,0Buchfink 1 Kolkrabe Rauchschnalben 2Mehlschnalben 2Mauersegler 2Blaumeisen 2Kohlmeisen	Schwarm und einzelne beide Tf beide Tf beide Tf beide Tf beide Tf nördl. Tf 2 beide Tf Tf 2 südöstl. Feldgehölz beide Tf beide Tf beide Tf beide Tf beide Tf	Mehrfachbeo. Beob. Beob. Beob. Mehrfachbeo. Beob. Beob. Beob./Ruf Überflug Überflug/Mehrfachbeo. Überflug Überflug Mehrfachbeo. Mehrfachbeo.

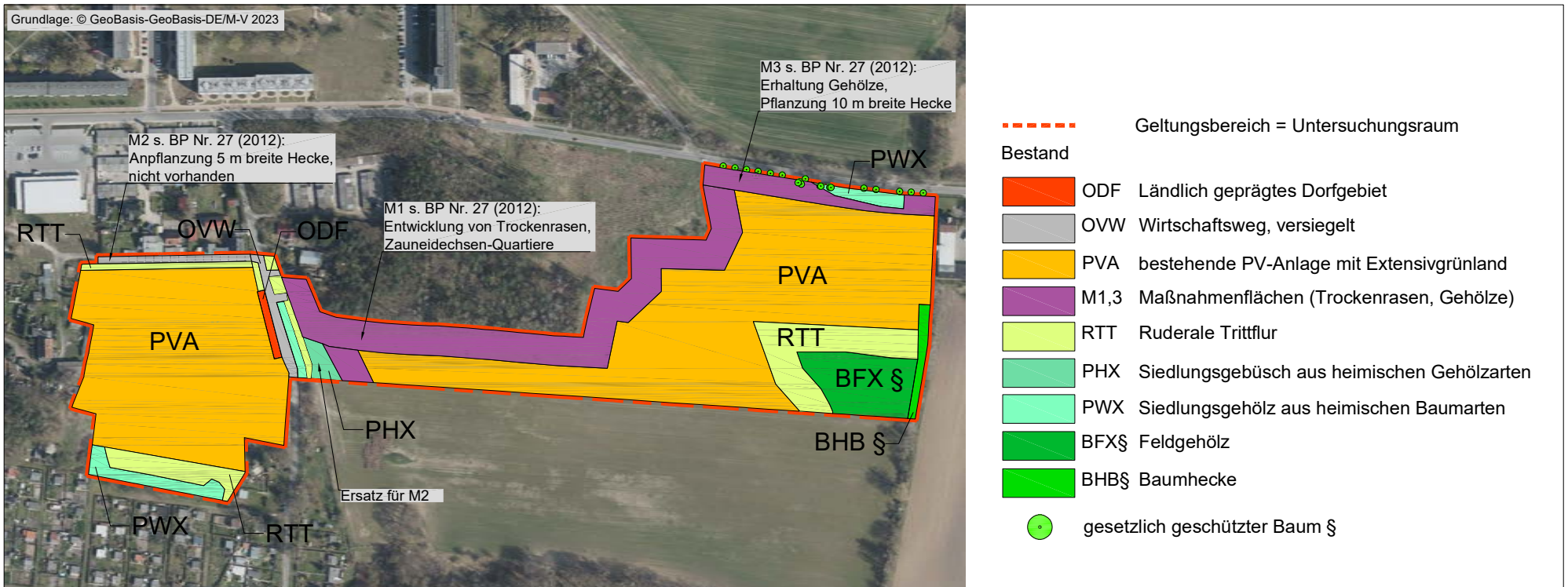
		1Zaunkönig 1Baumpieper 1Pirol 1Mäusebussard	südl. Tf 1 zur Gartenkolonie Tf 2 südöstl. Feldgehölz Tf 2 südöstl. Feldgehölz beide Tf	Beob. Beob./Ruf Beob. Beob.
17.06.2023	22.30-0.00	1Eule Kleinvögel Nachtigall	beide Tf, unbestimmt da im Wärmebildgerät zu schnell unbestimmt, sitzend unter den Solarplatten, Wä.bildge. außerhalb des Untersuchungsgebiets ca. 150m südl.	Beob./Überflug Beob. Ruf
07.07.2023	20.00 - 22.30	24Kormorane 4Bachstelzen ca. 60Stare Rauchschwalben Mehlschwalben Haussperlinge 3Mauersegler 5Nebelkrähen 4Ringeltauben 2,1 Hausrotschwanz 1Neuntöter 2,1Amseln 3Blaumeisen ca. 40 Stare 1Pirol 0,1Buchfink	beide Tf beide Tf beide Tf beide Tf Schwarm und einzelne beide Tf beide Tf beide Tf beide Tf beide Tf Tf 2 beide Tf beide Tf beide Tf Tf 2 südöstl. Feldgehölz Tf 2 südöstl. Feldgehölz	Überflug Beob. Beob. Überflug/Mehrfachbeo. Überflug/Mehrfachbeo. Mehrfachbeo. Überflug Beob./Überflug Beob. Beob. Beob. Mehrfachbeo. Mehrfachbeo. Überflug Ruf Beob./Ruf
12.08.2023	6.15-7.45	5Grünfinken 5ad., 7juv.Bachstelzen Rauchschwalben Mehlschwalben Mauersegler Lachmöwen 4Stiglitze mehr als 100 Stare	Tf 2 beide Tf beide Tf beide Tf beide Tf beide Tf westl. Tf 1 Tf 2	Beob. Beob. Überflug/Mehrfachbeo. Überflug/Mehrfachbeo. Überflug Überflug Beob. Beob.

1 Rotmilan	Tf 2	Überflug
3 Ringeltauben	beide Tf	Beob.
1,3 Buchfink	Tf 2 südöstl. Feldgehölz u. nördl.	Beob./Ruf
2 Nebelkrähen	Tf 2	Beob./Überflug
ca. 35 Haussperlinge/+Feldsp.	Schwarm Tf 1	Beob.
2,2 ad., 4 juv. Hausrotschwanz	beide Tf	Beob.
1 ad., 3 juv. Neuntöter		Beob.
1 Blaumeise	Tf 1	Beob.
1,2 ad., 2 juv. Amseln	beide Tf	Mehrfachbeo.
1 Rotkehlchen	südl. Tf 1	Beob.
7 Graugänse		Überflug
1 Kohlmeise	Tf 1	Beob.



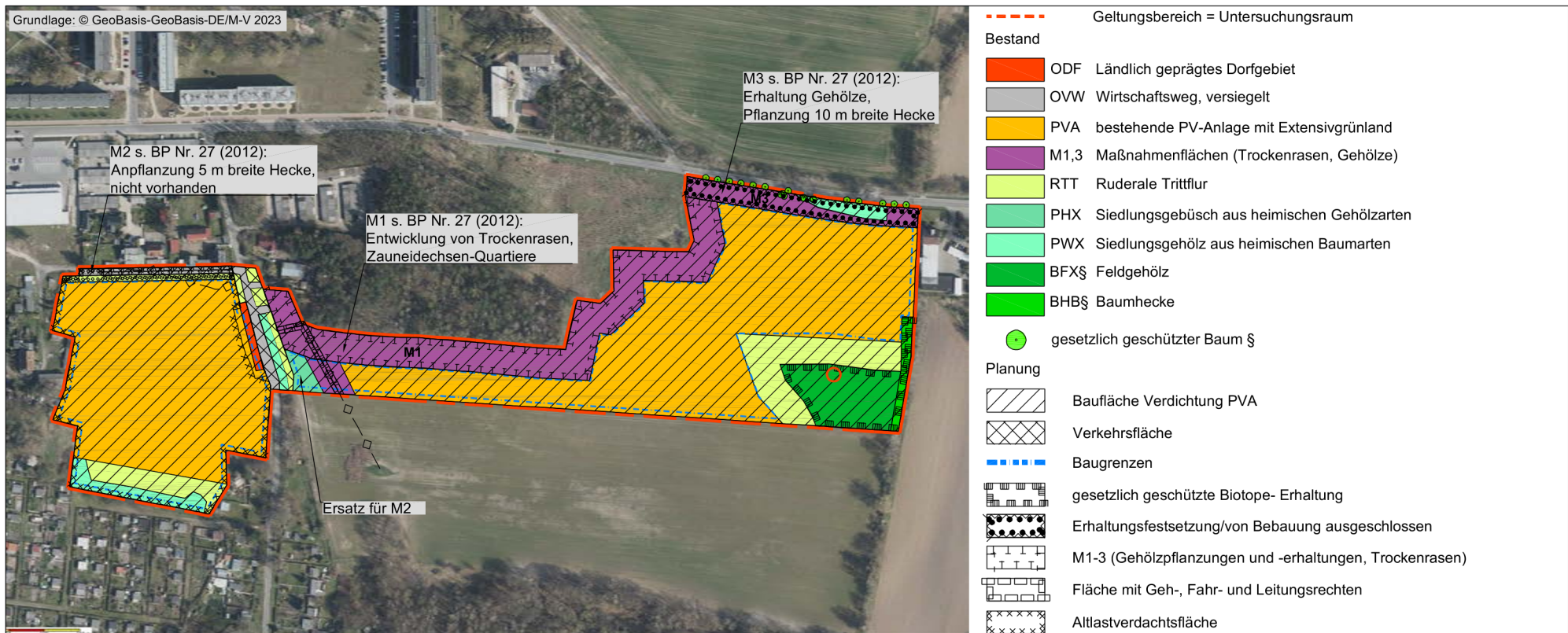
1. Änderung B-Plan Nr. B-27 "Ueckermünde Heideweg" Stadt Seebad Ueckermünde

Bestandsplan - Biotoptypen



1. Änderung B-Plan Nr. B-27 "Ueckermünde Heideweg" Stadt Seebad Ueckermünde

Konfliktplan



Stadt Seebad Ueckermünde
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaik Heideweg“

ABWÄGUNG
Beteiligung der Behörden zum Entwurf

Die Stadtvertretung Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am **30.06.2022** beschlossen, den am 14.06.2012 von der Stadtvertretung beschlossenen und am 18.09.2012 wirksam gewordenen Bebauungsplan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern. Der Beschluss wurde am 19.08.2022 bekanntgemacht.

Die Stadtvertretung Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am 25.09.2025 den Entwurf der Begründung der textlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 14.10.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum **01.12.2025** aufgefordert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen dieses Planverfahrens erfolgt auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.10.2025 bis einschließlich 01.12.2025** in der Stadtverwaltung Ueckermünde im Bau- und Ordnungsamt öffentlich aus.

Die öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

1. Übersicht über die abgeforderten Stellungnahmen zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	Behörden/ Nachbargemeinden	Eingang/ Datum Stellungnahmen	keine Einwände	Anmerkungen/ Abwägung erforderlich
A. Behörden/Verbände				
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern-Greifswald	30.10.25/ 28.10.25	x	
2.	Landkreis Vorpommern-Greifswald Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz	04.12.25 Nachtrag 11.02.25		x
3.	Bergamt Stralsund	10.11.25/ 04.11.25	x	
4.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz	-		
5.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Ost	-		
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.11.25	x	

7.	Deutscher Wetterdienst	-		
8.	e.dis Netz GmbH	18.11.25	x	
9.	Evangelische Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten	-		
10.	Eisenbahn-Bundesamt	17.11.25	x	
11.	BIL – Leitungsauskuft	16.10.25	x	
12.	GKU Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH	26.11.25/ 24.11.25		x
13.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	-		
14.	Hauptzollamt Stralsund	18.11.25	x	
15.	IHK Neubrandenburg	28.11.25/ 25.11.25	x	
16.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	-		
17.	Landesamt für innere Verwaltung	15.10.25	x	
18.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	10.11.25	x	
19.	Landesforstanstalt M-V	03.11.25/ 28.10.25	x	
20.	Landesverband der Jüdischen Gemeinden in M-V, KdöR	-		
21.	Neuapostolische Kirche	-		
22.	Remondis Vorpommern Greifswald GmbH	-		
23.	Römisch-Katholische Kirche	-		
24.	StALU Mecklenburgische Seenplatte	17.11.25/ 12.11.25	x	
25.	StALU Vorpommern	18.11.25/ 14.11.25	x	
26.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	24.10.25	x	
27.	Straßenbauamt Neustrelitz	03.11.25/ 28.10.25	x	
28.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH	20.10.25	x	
29.	Vodafone Deutschland GmbH Team TFRF-O	24.11.25	x	
30.	Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“	05.11.25	x	
31.	WSA Ostsee	28.10.25	x	

B. Nachbargemeinden				
NG1	Amt „Am Stettiner Haff“ Der Amtsvorsteher	-		
NG2	Stadt Eggesin	-		
NG3	Stadt Torgelow	16.10.25	x	
C. Öffentlichkeit				
	Keine	-		

2. Abwägung

Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form.

Redaktionelle Änderung durch das Planungsbüro

- Verfahrensvermerke aktualisieren
- Rechtsgrundlagen aktualisieren

Raumordnung

- keine raumordnerischen Belange berührt

Landkreis V-G

- Löschwasserversorgung
- Blendung
- Textbebauungsplan mit zeichnerischer Darstellung der Maßnahmen in Begründung
- AFB Ergänzung

GKU - Wasser- und Abwasser- Verband Ueckermünde

- Trinkwasserleitungen und Abständen

Hauptzollamt

- Hinweis grenznaher Raum.

Forstamt

- Hinweise Waldabstand

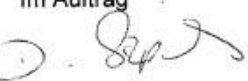
STADT SEEBAD UECKERMÜNDE

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“

Beteiligung Entwurf
(vom 27.10.2025 bis 01.12.2025)

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung	Abwägung
<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -</p> <p>17489 Greifswald, Schuhhagen 3 Telefon 0385 58889200 E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de</p> <p>a&s Neubrandenburg für die Stadt Ueckermünde August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Bearbeiter: Herr Szponik Telefon: 0385 58889222 E-Mail: david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de AZ: 110 / 506.2.75.136.2 / 3_035/11 Datum: 28.10.2025</p> <p>POSTEINGANG A & S GmbH Nbdg. 3 0. OKT. 2025 Erled.57</p> <p>Ihr Zeichen 2022B013 - cre Ihr Schreiben vom 14.10.2025</p> <p>nachrichtlich: - Landkreis Vorpommern-Greifswald</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ der Stadt Seebad Ueckermünde, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 16.05.2024; Entwurfsstand: 03/2024) hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der o. g. Änderung soll eine Verdichtung des Plangebiets mit Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Der Geltungsbereich bleibt von der Änderung unberührt.</p> <p>Aufgrund der lokal begrenzten Wirkung der Änderung, werden raumordnerische Belange durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  David Szponik</p>	<p>TÖB Nr. 1 vom 28.10.2025 <input type="checkbox"/></p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine raumordnerischen Belange berührt.</p>

Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Vorpommern Greifswald

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17454 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam
Amt: **Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz**
Sachgebiet: **Technische Bauaufsicht/Bauplanung**

A&S GmbH Neubrandenburg
für die Stadt Seebad Ueckermünde
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Auskunft erteilt: **Frau Müller**
Zimmer: **230**
Telefon: **03834 8760-3348**
Telefax: **03834 8760-93348**
E-Mail: **maria.gabriele.mueller@kreis-vg.de**
beBPO: **Landkreis Vorpommern-Greifswald**
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03626-25-43**

Datum: **04.12.2025**

Grundstück: **Ueckermünde, OT Ueckermünde, ~**

Lagedaten: **Gemarkung Ueckermünde, Flur 2, Flurstücke 316/29, 318/4, 319/3**

Vorhaben: **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" der Stadt Seebad Ueckermünde hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" der Stadt Seebad Ueckermünde

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 14.10.2025 (Eingangsdatum 14.10.2025)
- Entwurf der Begründung zum o. g. Textbebauungsplanes vom Januar 2024
- Bebauungsplan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“
- Artenschutzfachbeitrag vom 15.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Ueckermünde begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Bearbeiter: **Herr Sorge;** Tel.: **03834 8760 1223**

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert.

Abwägung

TÖB Nr. 2 vom 04.12.2025



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Es wird mitgeteilt, dass Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert werden. Der Hinweis zur Genehmigung der Trasse wird zur Kenntnis genommen und ist für die weiterführende Objektplanung/ Genehmigungsplanung relevant.

Der Vorhabenträger wird informiert und nimmt ggf. Kontakt mit der Landwerke MV Breitband GmbH auf.


Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
<p>Seite: 2 04.12.2025 03626-25-43</p> <hr/> <p>Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG25_06. Das Projektgebiet VG25_06 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase. Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:</p> <p>Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH Wilhelm-Stolte-Straße 90 17235 Neustrelitz</p> <p>Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de</p> <p>2. Ordnungsamt 2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz 2.1.1 <u>Katastrophenschutz</u> <i>Bearbeiterin: Frau Graf, Tel.: 03834 8760 2892</i></p> <p>Die untere Katastrophenschutzbehörde äußert sich zu dem vorliegenden Vorhaben mit folgenden Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kampfmittel <p>Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Ueckermünde, Flur 2, Flurstücke 316/29, 318/4, 319/3 vorhanden.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können.</p> <p>Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß §5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochwassergefährdung <p>Für den angrenzenden Bereich des Vorhabens liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Risiken oder Gefahren <p>Sonstige Risiken oder Gefahren sind zurzeit nicht bekannt.</p> <p>2.1.2 <u>Abwehrender Brandschutz</u> <i>Bearbeiter: Herr Gerhardt, Tel.: 03834 8760 2814</i></p> <p>Feuerwehr Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Ueckermünde mit ihrer Ortsfeuerwehr Bellin. Eine wirksame Löschhilfe durch Nachbarwehren ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehplanes.</p>	<p style="text-align: right;">☒</p> <p>2. Ordnungsamt 2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz 2.1.1 Katastrophenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kampfmittel Der Hinweis zu den Kampfmitteln wurde im Bebauungsplan von 2012 unter Punkt 3.10 nachrichtliche Übernahme/ sonstige Hinweise bereits aufgenommen und gilt weiter. • Hochwassergefährdung Es wird mitgeteilt, dass keine Hochwassergefährdung im Vorhabengebiet vorliegen. • Sonstige Risiken und Gefahren Es wird mitgeteilt, dass sonstige Risiken und Gefahren nicht bekannt sind. <p>2.1.2 <u>Abwehrender Brandschutz</u> Feuerwehr Es wird die zuständige Feuerwehr genannt. Ein Feuerwehrplan wird in der nachfolgenden Objektplanung/ Genehmigungsplanung erstellt und mit der Feuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt.</p>

Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
<p>Seite: 3 04.12.2025 03626-25-43</p> <hr/> <p>Feuerwehrplan Zur Einsatzorganisation und -vorbereitung ist, gemäß §7 (3) Nr.1 und §19 (2) BrSchG M-V, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr sind zwei Druckexemplare als laminiertes Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF-Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung durchzuführen und zu protokollieren.</p> <p>Zugänglichkeit Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der beiden Zufahrten ist ein Feuerwehrschränkepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.</p> <p>Löschwasser Für die vorhandene und zu erweiternde Photovoltaikanlage ist auch weiterhin eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Es ist ein aktueller Nachweis, der vorgesehenen Löschwasserentnahmestellen, in Bezug auf deren Leistungsfähigkeit und Entfernung zur PV-Anlage, zu erbringen. Bei Notwendigkeit ist die Errichtung zusätzlicher Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) vorzusehen. Die Brandschutzdienststelle empfiehlt die Verwendung von faltbaren Löschwasserzisternen. Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m³) vorzuhalten. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen von 7 m x 12 m herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen.</p> <p>3. Straßenverkehrsamt 3.1 SG Verkehrsstelle <i>Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615</i></p> <p>Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist, - der Straßenbaulastträger hinsichtlich der Zufahrt dem Vorhaben zustimmt, - durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen und - Verkehrsteilnehmer durch die Solaranlagen nicht geblendet werden. <p>4. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 4.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung 4.1.1 Technische Bauaufsicht <i>Bearbeiterin: Frau Puck; Tel.: 03834 8760 3370</i></p> <p>Nach Sichtung der beigelegten Unterlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der LBauO M-V einzuhalten sind.</p>	<p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Feuerwehrplan Die Notwendigkeit eines Feuerwehrplanes wurde in der Begründung von 2012 unter Pkt. 3.4 bereits aufgenommen und ist weiterhin für die Objektplanung/ Genehmigungsplanung relevant. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Zugänglichkeit Die Zugänglichkeit zum Grundstück wird zu jeder Zeit gewährleistet. Im Bereich der Zufahrten wird eine Feuerwehrschränkepot sichergestellt und mit der Feuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle im weiteren Verfahren abgestimmt. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Löschwasser Eine weiterhin ausreichende Löschwasserversorgung wird sichergestellt und mit der Feuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Die Begründung wird unter Pkt. 16 ergänzt.</p> <p>3. Straßenverkehrsamt 3.1 SG Verkehrsstelle Es werden keine Einwände vorgebracht, wenn bei der Ausfahrt vom Vorhabengebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist, der Straßenbaulastträger hinsichtlich der Zufahrt dem Vorhaben zustimmt, keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen und Verkehrsteilnehmer durch die Solaranlagen nicht geblendet werden. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt und ggf. eine Abstimmung vornehmen. Das Thema Blendung wird in der Begründung von 2012 unter 3.6 Immissionen behandelt. Die Ausführungen zur Blendung werden in der Begründung auf einen aktuellen Stand gebracht.</p> <p>4. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 4.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung 4.1.1 Technische Bauaufsicht Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgebracht. Der Hinweis zur LBauO M-V wird beachtet.</p>

Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
<p>Seite: 4 04.12.2025 03626-25-43</p> <hr/> <p>4.1.2 Bauplanung <i>Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348</i></p> <p>Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.</p> <p>Im weiteren Planverfahren bestehen erhebliche planungsrechtliche Bedenken, die zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Ueckermünde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und unterliegt daher nicht der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 BauGB. 2. Den vorliegenden Beteiligungsunterlagen mangelt es einem Entwurf des Bauleitplans (hier Textbebauungsplan). Das förmliche Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB setzt einen veröffentlichungsreifen Entwurf des Bauleitplans sowie einer Begründung voraus. Bei einem Textbebauungsplans ist es möglich, beide Dokumente in einem zusammenzufassen, jedoch muss eine inhaltliche Trennung erfolgen. Das heißt, zunächst der Textbebauungsplan mit Präambel, Angabe der Geltungsbereichsgrenzen, den (textlichen) Festsetzungen, Verfahrensvermerken und anschließend die Begründung. In diesem Fall liegt nur der Entwurf einer Begründung vor. Das entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Dazu kommt, dass die zu ändernden Festsetzung nicht in Form von Änderungsbefehlen oder einer anderen eindeutigen Art der Festsetzung (wie Synopse) dargestellt werden. Daher ist die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB unter Vorliegen eines Planentwurfs zu wiederholen, um einen beachtlichen Verfahrensfehler i. S. d. § 214 Abs. 1 BauGB vorzubeugen. 3. Im Verfahrensvermerk 4 fehlt der Verweis auf die Auslegung vom Bau- und Planungsportal M-V. Dies ist zu ergänzen. 4. Die Jahresangabe im Verfahrensvermerk 4, 5, 6 und 8 ist zu überarbeiten. Hier wird das Jahr 2024 genannt, obwohl u. a. die Auslegung im Jahr 2025 erfolgte. Das stellt einen Widerspruch dar. Des Weiteren ist das Datum des Inkrafttretens anzupassen, sollte die Satzung nicht im Jahr 2025 in Kraft treten. <p>Hinweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in den Beteiligungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen. 2. Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. 3. In der Begründung ist zwingend unter dem Punkt „Räumlicher Geltungsbereich“ der Link zum Ursprungsplan zu entfernen. Die Stadt Ueckermünde hat neben der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB als „andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit“ die öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung in Papierform vorgesehen. Daher ist die Angabe des Links in der Begründung nicht zielführend. Eine textliche Beschreibung des Geltungsbereiches, der Verweis auf den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ der Stadt Ueckermünde sowie (wie hier erfolgt) eine Lageplan sind ausreichend. 4. Der Bebauungsplan dokumentiert den Planungswillen der Gemeinde und ist als solche wert- und werbeneutral auszufertigen. Die Dokumentation des von der Stadt Ueckermünde beauftragten Planungsbüros auf jeder Seite der Begründung ist nicht akzeptabel und zu entfernen. Nichts einzuwenden ist gegen einen einmaligen Hinweis auf das Planungsbüro in angemessener Größenordnung. Gleiches gilt für den Artenschutzfachbeitrag. 	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p> <p>4.1.2 Bauplanung Die Punkte werden beachtet.</p> <p>Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der Textbebauungsplan wird überarbeitet. Es werden beide Dokumente in einem zusammengefasst und in Teil I (Präambel, Angabe der Geltungsbereichsgrenzen, den (textlichen) Festsetzungen, Verfahrensvermerken) und Teil II (Begründung) unterteilt.</p> <p>Die Beteiligung wird wiederholt.</p> <p>Zu 3. Der Verfahrensvermerk wird ergänzt.</p> <p>Zu 4. Die Jahresangaben werden angepasst.</p> <p>Hinweis: Zu 1. Die Rechtsgrundlagen werden geprüft und aktualisiert.</p> <p>Zu 2. Die Löschwasserversorgung wird sichergestellt und mit der Feuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt.</p> <p>Zu 3. Die Begründung wird überarbeitet und der Link wird entfernt.</p> <p>Zu 4. Die Begründung und der AFB werden dahingehend angepasst.</p>

Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
<p>Seite: 5 04.12.2025 03626-25-43</p> <hr/> <p>4.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz 4.2.1 <u>Denkmalschutz</u> Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.</p> <p>4.3 SG Naturschutz <i>Bearbeiterin: Frau Fregin; Tel.: 03834 8760 3215</i></p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende nicht abschließende Stellungnahme, die Unterlagen sind erneut vorzulegen:</p> <p>Satzung Es wird den Unterlagen widersprochen, dass mit Ausnahme der geänderten Festsetzung zu den Abständen der Modulreihen, die übrigen Festsetzungen und Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bestehen bleiben. Die Maßnahme M2 in der westlichen Teilfläche konnte aus Platzgründen nicht umgesetzt werden und befindet sich nun am westlichen Rand der östlichen Teilfläche, innerhalb des dargestellten Baufeldes. Es erscheint nicht sinnvoll, geänderte Maßnahmen und Baugrenzen weiterhin fehlerhaft darzustellen.</p> <p>GRZ Die GRZ wurde falsch berechnet. Es darf nicht die gesamte Vorhabenfläche genommen werden, alle Maßnahmenflächen sind auszunehmen. Zur Berechnung wird nur die Fläche innerhalb der Baugrenzen herangezogen. Die Baugrenzen scheinen schon teilweise überschritten zu werden, zudem sind die Baugrenzen durch Verlegung der Maßnahmenflächen zu ändern. Die Größe des Sondergebietes wird bei der Berechnung der GRZ mit 92.519 m² angegeben, in der Begründung auf Seite 3 jedoch mit 86.500m².</p> <p>Waldgesetz Entsprechend § 20 Landeswaldgesetz ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.</p> <p>Maßnahmenflächen Durch die zusätzlichen Module darf es zu keiner zusätzlichen Verschattung der Maßnahmenflächen führen. Auf der Maßnahmenfläche M1 ist Trockenrasen zu etablieren, hier wirkt sich zusätzliche Verschattung kontraproduktiv aus. Auf der Maßnahmenfläche M3 ist eine Hecke zu etablieren. Die Maßnahmenfläche ist bereits durch die bestehenden Module eingeschränkt. Eine zusätzliche Einschränkung ist unzulässig. Ebenso wäre ein verstärkt notwendiger Rückschnitt der Heckenpflanzung unzulässig.</p> <p>Geschützte Biotope Im Südosten auf der Vorhabenfläche befindet sich neben/nördlich dem Feldgehölz eine im B-Plan als gesetzlich geschützte dargestellt und zum Erhalt festgesetzte Hecke. Ein Rückschnitt dieser Hecke ist unzulässig. Es ist entsprechend Abstand durch die Module zu gewährleisten. Das Biotop ist wiederherzustellen.</p> <p>Artenschutzfachbeitrag</p> <p><u>Datenbereitstellung Brutvogelkartierung</u> Es ist der vollständige und unterschriebene Kartierbericht des Kartierenden vorzulegen. Zudem fehlen folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Angabe der Wetterdaten• Angaben zu den ausgewählten revieranzeigenden Merkmalen• Darstellung des räumlichen Auftretens	<p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>4.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz 4.2.1 <u>Denkmalschutz</u> Die Stellungnahme wurde nachgereicht und ist hier ab Seite 10 eingefügt.</p> <p>4.3 SG Naturschutz Satzung Die Maßnahme M2 konnte damals aus Platzgründen nicht umgesetzt werden. Um den Abstand zum Zaun zu gewährleisten, musste die Maßnahmenfläche M2 angepasst werden. Dazu gab es Abstimmungen, Vororttermine und schließlich eine Abnahme der Pflanzungen am 29.04.2025 durch die uNB des LK VG. Es wurde die geforderte Anzahl an Sträuchern gepflanzt. Die uNB des LK VG teilt in einer E-Mail am 12.05.2025 an den Vorhabenträger und die Stadt Ueckermünde mit, dass die Pflanzungen der Maßnahme M2 erfüllt sind. Die Begründung wird um diesen Punkt ergänzt. Es wird eine zeichnerische Darstellung der geänderten Maßnahmenfläche M2 in der Begründung dargestellt.</p> <p>GRZ Die Größe des Vorhabengebietes beträgt ca. 93.600 m², die Größe der Sondergebietsfläche beträgt ca. 86.500 m². Es findet sich in der Begründung keine andere Zahl wieder. Die Flächengrößen in der Begründung sind richtig wiedergegeben, es wird in der Begründung unmittelbar nacheinander aufgeführt. Die Begründung wird angepasst. Da es nach Rücksprache mit dem Landkreis bei einem Textbebauungsplan bleibt, wird keine Zeichnung, in der die Baugrenzen dargestellt sind, angefertigt. In der Begründung wird eine zeichnerische Klarstellung zu den Änderungen der Maßnahmenflächen abgebildet.</p> <p>Waldgesetz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Maßnahmenflächen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige genehmigte Baugrenze wird nicht überschritten. Somit plant die 1. Änderung auch keine zusätzlichen Erweiterungen in Richtung Maßnahmenflächen aus. Das Vorhaben bewegt sich im genehmigten Rahmen.</p>

Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung ☒
<p style="text-align: right;">Seite: 6 04.12.2025 03626-25-43</p> <hr/> <p>1 Entsprechend der HzE sind 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen vorgesehen. Es hat jedoch nur eine morgendliche Begehung stattgefunden. Dies entspricht nicht den üblichen Kartierbedingungen. Dies ist durch den Kartierer zu erläutern. Es stellt sich außerdem die Frage welche Brutvögel Mitte August kartiert werden sollten.</p> <p>2 Seite 7: „Nachträgliche Begehung am 24.05.23“: Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb dies eine nachträgliche Begehung ist, wenn in diesem Zeitraum Kartierungen stattgefunden haben. Dem AFB wird widersprochen, dass durch die Verkleinerung der Modulreihenabstände keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten entstehen. Die Abstände zwischen den Modulen sind nach der Aufstockung nicht mal mehr halb so groß. Der pauschalen Behauptung, dass Brutvögel weiterhin dort brüten werden, wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme Baumpieper</u> Der Baumpieper wurde im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops dargestellt. Hier sind Baumfällungen ohnehin ausgeschlossen. Da der Baumpieper ein Bodenbrüter ist, sind jegliche Arbeiten während der Brutzeit um das Feldgehölz verboten.</p> <p><u>Gehölzfläche</u> Nach den vorliegenden Unterlagen sind keine Baumaßnahmen in der südwestlich gelegenen Gehölzfläche geplant. Es stellt sich daher die Frage weshalb diese geholt werden sollen.</p> <p>5. Kataster und Vermessungsamt 5.1 SG Geodatenzentrum <i>Bearbeiter: Herr Damitz; Tel.: 03834 8760 3460</i></p> <p>Das Kataster- und Vermessungsamt ist von der 1. Änderung nicht betroffen.</p> <p>6. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 6.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz 6.1.1 <u>SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft</u> <i>Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271</i></p> <p>Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist hier nicht betroffen.</p> <p>6.1.2 <u>SB Immissionsschutz</u> <i>Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238</i></p> <p>Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>6.2 SG Wasserwirtschaft <i>Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265</i></p> <p>Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:</p> <p>Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine 	<p>Geschützte Biotop Die beiden geschützten Biotop im Südosten wurden und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Artenschutzbeitrag Zu 1. Als Nachtbegehungen gelten die 3. und 6. Begehung. (22.30 bis 0.00), z.B. gelten nach Südbeck für die Mehlschwalbe Erfassungstermine bis in den August hinein. Da sich ein Gebäude im Plangebiet befindet, ist die Art relevant.</p> <p>Zu 2. Die Begehung erfolgte durch Kunhart Freiraumplanung, um potenzielle Habitate zu erfassen. Im AFB wird "nachträglich" gestrichen. Die kartierten Arten Bachstelze und Hausrotschwanz sind Nischenbrüter und brüten in den Gestellen der Module.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme Baumpieper Die Vermeidungsmaßnahme wird ergänzt. V3: Da der Baumpieper ein Bodenbrüter ist, sind jegliche Arbeiten während der Brutzeit um das Feldgehölz verboten.</p> <p>Gehölzfläche Das Sondergebiet überlagert die Hecke. Es wird eine weitere Maßnahme in Abstimmung mit dem Bauherrn festgesetzt. V4: Das Siedlungsgehölz im Südwesten ist zu erhalten.</p> <p>5. Kataster und Vermessungsamt, 5.1 SG Geodatenzentrum Das Kataster - und Vermessungsamt ist nicht betroffen.</p> <p>6. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 6.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz 6.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist hier nicht betroffen.</p> <p>6.1.2 SB Immissionsschutz Es werden keine Einwände vorgebracht.</p> <p>6.2 SG Wasserwirtschaft Dem geplanten Vorhaben wird unter Einhaltung der Auflagen und Hinweise zugestimmt. Die Hinweise und Auflagen werden zur Kenntnis genommen und stehen teilweise in der Begründung von 2012. Die Auflagen und Hinweise werden im „Gesamten“ in der Begründung wiedergegeben, auch wenn diese teilweise schon in der Begründung standen.</p>

Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
<p>Seite: 7 04.12.2025 03626-25-43</p> <p>Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <ol style="list-style-type: none">4. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.5. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.6. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen. <p>Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none">1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10⁻³ bis 1*10⁻⁶ m/s liegen.4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.5. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Maschinen während der Bauphase, sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Maria Gabriele Müller Sachbearbeiterin</p> <p>Verteiler A&S GmbH Neubrandenburg für die Stadt Seebad Ueckermünde z.d.A.</p>	<p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Die <u>Auflagen und Hinweise</u> sind für die weiterführende Objektplanung/ Genehmigungsplanung relevant, werden beachtet und in die Begründung übernommen. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt.</p>

Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Vorpommern Greifswald - Nachtrag -

Abwägung

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

A&S GmbH Neubrandenburg
für die Stadt Seebad Ueckermünde
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: manigabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 03626-25-43

Datum: 11.02.2026

Grundstück: Ueckermünde, OT Ueckermünde, ~

Lagedaten: Gemarkung Ueckermünde, Flur 2, Flurstücke 316/29, 318/4, 319/3

Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg"
der Stadt Seebad Ueckermünde
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:
- Ihr Anschreiben vom 14.10.2025 (Eingangsdatum 14.10.2025)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom.
Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

1.1.1 Team Denkmalschutz

Bearbeiterin: Frau Schwes; Tel.: 03834 8760 3147

Baudenkmalschutz:

1. Das geplante Vorhaben betrifft nach derzeitigem Kenntnisstand keine baudenkmalrechtlichen Belange.

Bodendenkmalschutz:

1. Im Bereich des geplanten Vorhabens ist folgendes mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmal/Fundplatz bekannt: Gemarkung Ueckermünde, Fundplatz 13 (siehe anliegende Kartierung)



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Baudenkmalschutz

Es werden keine baudenkmalrechtlichen Belange berührt.

Bodendenkmalschutz

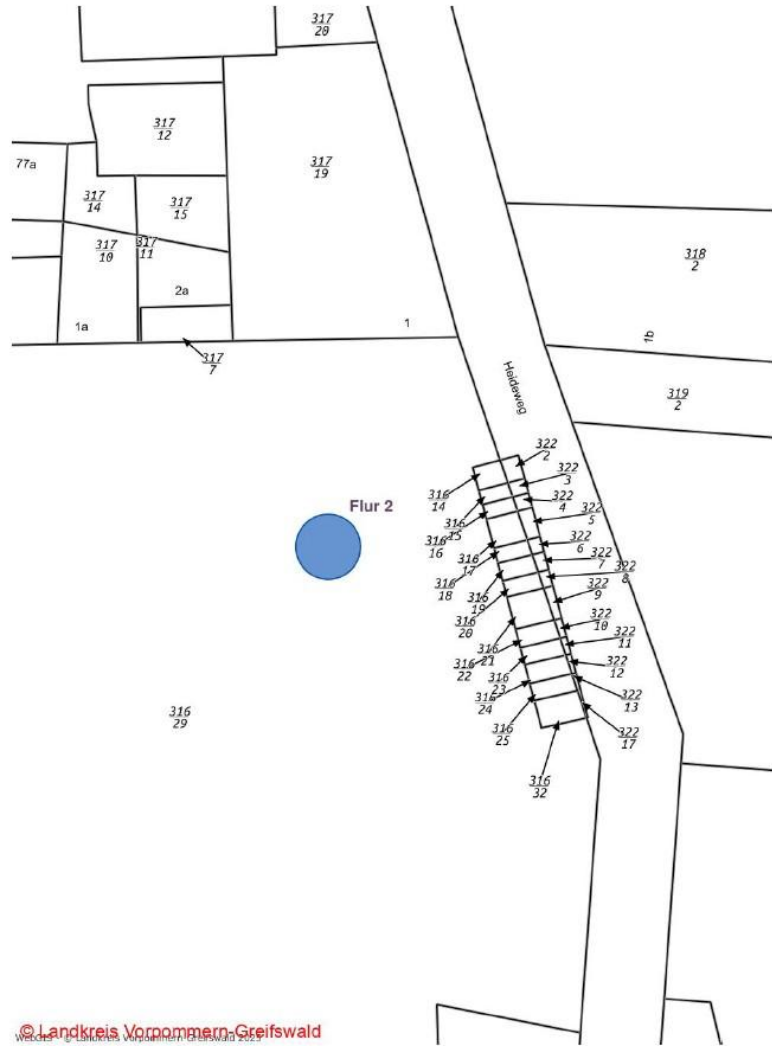
Es ist ein Bodendenkmal im Vorhabensbereich bekannt.
Dies steht in der Begründung von 2012 unter Pkt. 2.4.

Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Vorpommern Greifswald

Abwägung


Seite: 2

11.02.2026
03626-25-43



2. Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen



Stellungnahme Nr. 2 Landkreis Vorpommern Greifswald	Abwägung
<p>Seite: 3 11.02.2026 03626-25-43</p> <hr/> <p>will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>3. Für Eingriffe in die Bodendenkmale ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars und Planungszeichnung bitte 2fach einreichen). https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906</p> <p>Hinweis: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in 19055 Schwerin, Domhof 4-5 zu beteiligen ist.</p> <p>Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2025</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag  Maria Gabriele Müller Sachbearbeiterin</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p> <p>Der Hinweis steht in der Begründung von 2012 unter Pkt. 3.10.</p> <p>Hinweis: Das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege ist beteiligt worden (Ifd. Nr. 18)</p> <p>Der Hinweis zur Rechtsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme Nr. 3 Bergamt Stralsund

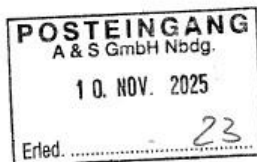


Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2970/25

Az. 512/13075/854-2025

Ihr Zeichen / vom
14.10.2025
20228013 - cre

Mein Zeichen / vom

Telefon
890 34

Datum
04.11.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

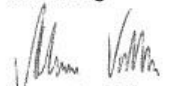
**Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg"
der Stadt Seebad Ueckermünde**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Abwägung

TÖB Nr. 3 vom 04.11.2025



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Belange des Amtes berührt.
Es werden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahme Nr. 6 Telekom	Abwägung
<p>Marie Hundt PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung 030 8353 78255 M.Hundt@telekom.de 10.11.2025 2022b013 // 1. Änderung des B-Plans Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" Stadt Seebad Ueckermünde - Beteiligung am Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (TöB, Behörden)</p> <p>Vorgangsnummer: 3006-2025 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Guten Tag,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.</p> <p>Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.</p> <p>Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.</p>	<p>TÖB Nr. 6 vom 10.11.2025 <input type="checkbox"/></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien. Die Hinweise befinden sich in der Begründung von 2012 und werden weiterhin beachtet.</p>

Stellungnahme Nr. 6 Telekom	Abwägung
<p>Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 40 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T_NL_Ost_PTI_23_Betrieb_1@telekom.de</p> <p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <p style="font-size: 24px; font-weight: bold; margin: 0;">Marie Hundt</p> <p style="font-size: 12px; margin: 0;">i. A. Marie Hundt</p> </div> <div style="font-size: 10px; line-height: 1.2;"> <p>Digital signiert von Marie Hundt DN: O=D.2.5.4.97-VATDE-OES14645262, C=DE, O=Deutsche Telekom Technik GmbH, SERIALNUMBER=C+11551839, SN=Hundt, S=Marie, CN=Marie Hundt, E=M.Hundt@telekom.de Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments Ort: Datum: 2025.11.10 11:10:46+01'00' Font: PDF Editor Version: 2024.2.0</p> </div> <div style="margin-left: 20px;"> <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Übersichtsplan, Lagepläne 1 Kabelschutzanweisung 1 Infolyer für Tiefbaufirmen 1 Merkblatt Baumstandorte </div> </div>	<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">☒</div> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Die Anlagen der Stellungnahme (Leitungspläne, Kabelschutzanweisungen etc.) können im Bauamt der Stadt Seebad Ueckermünde eingesehen werden und werden aus Datenschutzgründen nicht in der Abwägung eingefügt.</p>

Stellungnahme Nr. 8 E.DIS

E.DIS Netz GmbH Borkenstraße 2 17358 Torgelow

A&S GmbH Neubrandenburg
Herr Axel Bernhardt
August-Milarch-Str. 1

17033 Neubrandenburg

Spartenauskunft: 1604587-EDIS in Ueckermünde, Seebad, Stadt Heideweg 1b

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** 2022b013 1. Änd. B-Plan Nr.

Erstellt am: 16.10.2025 **Projektzusatz:** Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden.
Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente

Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der	
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>	Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Torgelow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Torgelow
T +49 3976-28073513

EDI_Betrieb_Torgelow@e-dis.de

Datum
18.11.2025

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Hanjo During

Abwägung


TÖB Nr. 8 vom 18.11.2025

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ☒


Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Plangebiet befinden sich Anlagen und sicherheitsrelevante Einbauten.
In der Begründung von 2012 wurde der Leitungsbestand unter Pkt. 2.3 Erschließungsbedingungen genannt.





Stellungnahme Nr. 8 E.DIS	Abwägung
<p>Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.</p> <p>Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH</p> <p>Zu Beschädigungen an Gasrohrleitungen zählen auch Schäden ohne Gasaustritt (Deformierungen, Umhüllungsschäden). Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Die E.DIS Netz GmbH ist unverzüglich zu informieren.</p> <p>Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer: 01 80/4 55 11 11 (0,20€/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)</p> <p>Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!</p> <p>Weitere besondere Hinweise:</p> <p>Einweisung vor Ort erforderlich: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Achtung: Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 16.10.2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas-/Femmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen. Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gegebenenfalls eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf - Namen und Anschrift der Bauherren Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Diese Bestandsplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: - „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“</p>	<p style="text-align: right;">☒</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise: Es wird mitgeteilt, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Gebiet befinden sich Leitungen und Anlagen der E.DIS.</p> <p>Die Anlagen der Stellungnahme (Leitungspläne, Kabelschutzanweisungen etc.) können im Bauamt der Stadt Seebad Ueckermünde eingesehen werden und werden aus Datenschutzgründen nicht in der Abwägung eingefügt.</p>

Stellungnahme Nr. 10 Eisenbahnbundesamt	Abwägung
<p data-bbox="165 204 427 323"> Eisenbahn-Bundesamt</p> <p data-bbox="674 204 987 228">Außenstelle Hamburg/Schwerin</p> <p data-bbox="159 400 589 419"><u>Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg</u></p> <p data-bbox="159 443 427 467">A&S GmbH Neubrandenburg</p> <p data-bbox="674 408 1025 632">Bearbeitung: Matthias Schwarz Telefon: +49 (40) 23908-184 Telefax: +49 (40) 23908-5399 E-Mail: SchwarzM@eba.bund.de sb1-hmb-swn@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 17.11.2025</p> <p data-bbox="159 655 577 707">Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 57185-571pt/020-2025#370</p> <p data-bbox="159 751 813 839">Betreff: 1. Änderung B-Plans Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" Bezug: Ihr Schreiben vom 15.10.2025, Az. Anlagen: 0</p> <p data-bbox="159 887 461 911">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="159 959 1010 1054">Ihr Schreiben ist am 15.10.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p data-bbox="159 1102 1048 1158">Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind aufgrund der Entfernung zu Bahnstrecken des Bundes nicht berührt.</p> <p data-bbox="159 1206 943 1230">Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.</p> <p data-bbox="159 1278 376 1406">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schwarz</p>	<p data-bbox="1178 201 1518 225">TÖB Nr. 10 vom 17.11.2025</p> <p data-bbox="2096 236 2119 260">☒</p> <p data-bbox="1178 300 1765 323">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1178 1070 1715 1094">Die Belange des Amtes werden nicht berührt.</p>

Stellungnahme Nr. 11 BIL	Abwägung
<p>BIL eG Josef-Wirmer-Straße 1-3 D-53123 Bonn Tel.: +49 228 92 58 52 90 info@bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL</p> <p>A&S GmbH Neubrandenburg Axel Bernhardt August -Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20251016-0482</p> <p>Sehr geehrter Herr Bernhardt</p> <p>Ihre Anfrage "2022b013 1. Änd. B-Plan Nr. B-24 "Photovoltaikanlage Heideweg" Ueckermünde" mit der Nummer 20251016-0482 vom 16.10.2025 11:50 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.</p> <p>Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.</p> <p>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen BIL eG</p> <p>Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber</p> <p>In Ihrem Anfragebereich gibt es in BIL keine zuständigen Leitungsbetreiber</p>	<p>TÖB Nr. 11 vom 16.10.2025 <input type="checkbox"/></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Anfragebereich gibt es in BIL keine zuständigen Leitungsbetreiber.</p>

Stellungnahme Nr. 11 BIL	Abwägung
<p>Zusammenfassung Ihrer Anfrage</p> <p>Anfragetyp: behördliche Planung Kategorie: Bebauungsplan(Genehmigungsverfahren) Spezialbaugerät: Nein Start der Maßnahme: 18.10.2025 Ende der Maßnahme: 01.12.2025 Titel Ihres Vorhabens: 2022b013 1. Änd. B-Plan Nr. B-24 "Photovoltaikanlage Heideweg" Ueckermünde Eigenes Zeichen: - Auftraggebendes Unternehmen: - Ausführendes Unternehmen: - Bauleitung: - Kurzbeschreibung: 2022b013 1. Änd. B-Plan Nr. B-24 "Photovoltaikanlage Heideweg" Ueckermünde, ENTWURF</p> <p>Kartendarstellung:</p>  <p>Hintergrundkarte - Copyright GeoBasis-DE / BKG 2025</p>	

Stellungnahme Nr. 12 GKU - Wasser- und Abwasser- Verband Ueckermünde	Abwägung
<p>Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde Gumnitz 1A • 17367 Eggesin</p> <p>Telefon: (03 97 79) 292-0 Internet: www.gku-mbh.de Telefax: (03 97 79) 292-14 E-Mail: bs.eggesin@gku-mbh.de</p> <p>A & S GmbH Neubrandenburg August-Milarchstraße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>POSTEINGANG A & S GmbH Nbdg. 26. NOV. 2025 Erled. 58</p> <p>24. November 2025</p> <p><u>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ der Stadt Seebad Ueckermünde</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bestätigen den Eingang Ihrer Unterlagen und teilen Ihnen dazu folgendes mit:</p> <p>Anliegend erhalten Sie einen Lageplan mit dem Bestand an Ver- und Entsorgungsleitungen zu Ihrer weiteren Verwendung.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird unter der Einhaltung nachfolgend genannter Forderungen zugestimmt.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einem Überbauen der vorhandenen Trinkwasserleitungen wird nicht zugestimmt. Die Fundamente der Photovoltaikanlage sind so anzuordnen, dass beidseitig zu den Trinkwasserleitungen ein Mindestabstand von 3 m eingehalten wird.2. Die Trinkwasserleitungen müssen bei Havarien und zur Durchführung von Wartungsarbeiten durch unser Unternehmen mit Fahrzeugen (Transporter, Lkw und Baggertechnik) erreichbar sein.3. Der Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde ist für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser verantwortlich. Aus hygienischen Gründen ist der Leitungsbestand auch nur für diese Zwecke dimensioniert worden, der Feuerlöschbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W-405 kann nicht gewährleistet werden. Die Sicherung des Feuerlöschbedarfs obliegt der jeweiligen Gemeinde. Der Zweckverband gestattet der Feuerwehr zum Zweck der Erstbekämpfung von Bränden die Entnahme von Trinkwasser über die dafür vorgesehenen Unterflurhydranten aus dem Versorgungsnetz unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes W 405-B1 sowie der Information Wasser Nr. 107 des DVGW.	<p>TÖB Nr. 12 vom 24.11.2025 ☒</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet liegen. Die Leitungen befinden sich außerhalb des Sonstigen Sondergebietes (siehe Anlage auf der nachfolgenden Seite 23/41).</p> <p>Die Forderungen werden beachtet. Der Vorhabenträger wird informiert.</p> <p>Zu 1. Die Trinkwasserleitungen werden nicht überbaut, der Mindestabstand wird eingehalten. Die Leitungen liegen außerhalb des Planbereiches.</p> <p>Zu 2. Die Trinkwasserleitungen werden weiterhin erreichbar sein.</p> <p>Zu 3. Eine weiterhin ausreichende Löschwasserversorgung wird sichergestellt und mit der Feuerwehr und der unteren Brandschutzdienststelle abgestimmt (siehe auch Stellungnahme lfd. Nr. 2 Landkreis V-G, hier Seite 5).</p>



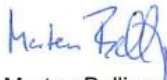
Stellungnahme Nr. 12 GKU	Abwägung			
<p>Diese Stellungnahme ist bis zum 30. November 2030 gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Stellungnahme einzuholen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Müller Betriebsstellenleiter</p> <p>Anlage: Lageplan Legende M 2.500 Freistellungsvermerk</p> <p>Freistellungsvermerk:</p> <table border="1" data-bbox="156 726 974 853"> <tr> <td data-bbox="156 726 324 853">  <p>GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE UMWELTDIENSTE mbH OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN</p> </td> <td data-bbox="324 726 817 853"> <p>DA 09/07 – A 02 Leitungsauskünfte als Träger öffentlicher Belange Freistellungsvermerk</p> </td> <td data-bbox="817 726 974 853"> <p>Seite: 1 Stand: 30.11.07 Revision: 0 Datei: DA09/07-A02 R.0</p> </td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><u>Freistellungsvermerk</u></p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.</p> <p>Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.</p> <p>Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Zweckverbandes, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten.</p>	 <p>GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE UMWELTDIENSTE mbH OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN</p>	<p>DA 09/07 – A 02 Leitungsauskünfte als Träger öffentlicher Belange Freistellungsvermerk</p>	<p>Seite: 1 Stand: 30.11.07 Revision: 0 Datei: DA09/07-A02 R.0</p>	<p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Der Hinweis zur Gültigkeit der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Freistellungsvermerk wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird informiert und nimmt ggf. Kontakt mit dem Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde auf.</p>
 <p>GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE UMWELTDIENSTE mbH OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN</p>	<p>DA 09/07 – A 02 Leitungsauskünfte als Träger öffentlicher Belange Freistellungsvermerk</p>	<p>Seite: 1 Stand: 30.11.07 Revision: 0 Datei: DA09/07-A02 R.0</p>		


Stellungnahme Nr. 12 GKU -Anlage-



Stellungnahme Nr. 14 Hauptzollamt Stralsund	Abwägung
<p>Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 04, 18409 Stralsund</p> <p>A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Sachgebiet Abgabenerhebung</p> <p>Bearbeitet von: Herrn Dedow</p> <p>Dienstgebäude: Hiddenseer Straße 6 18439 Stralsund</p> <p>Telefon: 03831 356-40 03(oder -0) Fax: 03831 356-40 50 E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de Zoll-Portal: www.zoll-portal.de</p> <p>Bankverbindung: Kontoinhaber: Hauptzollamt Stralsund IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33 BIC MARKDEF1130</p> <p>Datum: 18.11.2025</p> <p>Betreff 1. Änderung des B-Plans Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" Stadt Seebad Ueckermünde Bezug Ihr Schreiben vom 14.10.2025 Anlagen GZ Z 2316 B - BB 125/2025 - B 110001 (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf 1. Änderung des B-Plans Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" Stadt Seebad Ueckermünde folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p>	<p>TÖB Nr. 14 vom 18.11.2025</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <input type="checkbox"/></p> <p>Es werden keine Einwendungen zu dem Entwurf vorgebracht.</p>

Stellungnahme Nr. 14 Hauptzollamt Stralsund	Abwägung
<p>2</p> <p>Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise</u>:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p style="text-align: right;">☒</p> <p>Der Hinweis zum grenznahen Raum wird in die Begründung unter Hinweise übernommen.</p>

Stellungnahme Nr. 15 IHK Neubrandenburg	Abwägung
 <p>IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Bereich Wirtschaft und Standortpolitik</p> <p>IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg</p> <p>A&S Neubrandenburg GmbH Frau Peggy Gültzow August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Ihr Ansprechpartner Martens Belling E-Mail martens.belling@neubrandenburg.ihk.de Tel. 0395 5597-213 Fax 0395 5597-513 25. November 2025</p>  <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ der Stadt Seebad Ueckermünde Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Frau Gültzow,</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14. Oktober 2025, mit der Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Seebad Ueckermünde bitten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Bedenken zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag  Marten Belling</p>	<p>TÖB Nr. 15 vom 25.11.2025 <input type="checkbox"/></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <input type="checkbox"/></p> <p>Es werden keine Hinweise oder Bedenken zum Entwurf vorgebracht.</p>

Stellungnahme Nr. 17 Landesamt für innere Verwaltung	Abwägung
<p data-bbox="147 209 584 272">Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p data-bbox="192 296 539 347">Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p data-bbox="170 395 573 427">Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <hr/> <p data-bbox="181 443 472 467">A&S GmbH Neubrandenburg</p> <p data-bbox="181 496 461 547">August-Milarch-Straße 1 DE-17033 Neubrandenburg</p> <p data-bbox="680 459 1021 576">bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202500700</p> <p data-bbox="680 600 891 616">Schwerin, den 15.10.2025</p> <p data-bbox="181 679 920 727">Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p> <p data-bbox="181 730 1048 807">hier: B-Plan 2022b013 // 1. Änderung des B-Plans Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" Stadt Seebad Ueckermünde - Beteiligung am Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (TöB, Behörden)</p> <p data-bbox="181 834 421 858">Ihr Zeichen: 15.10.2025</p> <p data-bbox="181 887 869 911">Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p data-bbox="181 967 517 991">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="181 1018 1032 1121">in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p data-bbox="181 1150 1048 1254">Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> <p data-bbox="181 1334 427 1382">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p data-bbox="181 1414 331 1437">Frank Tonagel</p>	<p data-bbox="1178 201 1518 233">TÖB Nr. 17 vom 15.10.2025</p> <p data-bbox="1178 268 1765 300">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <input data-bbox="2096 236 2119 260" type="checkbox"/></p> <p data-bbox="1178 1038 1906 1098">Es befinden sich keine Festpunkte im Planbereich. Es werden keine Einwendungen zu dem Entwurf vorgebracht.</p> <p data-bbox="1178 1161 1877 1193">Der Landkreis ist am Verfahren beteiligt worden (Ifd. Nr. 2).</p>

Stellungnahme Nr. 18 Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V	Abwägung				
<p style="text-align: center;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern</p> <p style="text-align: center;"><small>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin</small></p> <table border="0" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; vertical-align: top;">A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</td><td style="width: 50%; vertical-align: top;">Bearbeitet von: GBV LAKD M-V Telefon: 0385 588 79111 Telefax: 0385 588 79344 E-Mail: beteiligung@lakd-mv.de</td></tr><tr><td style="vertical-align: top;">per E-Mail an: architekt@as-neubrandenburg.de</td><td style="vertical-align: top;">Unser Zeichen: 2025_4051 Schwerin, den 10.11.2025</td></tr></table> <p>1te Ä. B-Plan Nr. B-27 'PV...', Ueckermünde Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde Ihr Zeichen: 2022B013-cre Ihr Schreiben vom: 14.10.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:</p> <p>Stellungnahme der Landesarchäologie</p> <p>Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>Stellungnahme der Landesdenkmalpflege M-V</p> <p>Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Dirk Handorf komm. Leitung Abteilung Landesdenkmalpflege</p>	A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg	Bearbeitet von: GBV LAKD M-V Telefon: 0385 588 79111 Telefax: 0385 588 79344 E-Mail: beteiligung@lakd-mv.de	per E-Mail an: architekt@as-neubrandenburg.de	Unser Zeichen: 2025_4051 Schwerin, den 10.11.2025	<p>TÖB Nr. 18 vom 10.11.2025 ☒</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Landesarchäologie: Es werden keine Einwendungen oder Bedenken zu dem Entwurf vorgebracht.</p> <p>Landesdenkmalpflege: Die Belange der Baudenkmalpflege werden nicht berührt.</p>
A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg	Bearbeitet von: GBV LAKD M-V Telefon: 0385 588 79111 Telefax: 0385 588 79344 E-Mail: beteiligung@lakd-mv.de				
per E-Mail an: architekt@as-neubrandenburg.de	Unser Zeichen: 2025_4051 Schwerin, den 10.11.2025				

Stellungnahme Nr. 19 Landesforst M-V	Abwägung
<div data-bbox="159 204 286 323"></div> <div data-bbox="405 213 730 312"><p>Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand</p></div> <div data-bbox="846 201 965 323"></div> <div data-bbox="165 386 589 405"><p>Forstamt Torgelow · Anklamer Straße 10 · 17358 Torgelow</p></div> <div data-bbox="165 430 452 526"><p>A & S GmbH Neubrandenburg z.H. Frau Gültzow August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p></div> <div data-bbox="432 470 674 619"></div> <div data-bbox="689 383 947 411"><p>Forstamt Torgelow</p></div> <div data-bbox="696 430 925 448"><p>Bearbeitet von: Frau Krägenbring</p></div> <div data-bbox="696 462 918 512"><p>Telefon: 03976 25613-12 Fax: 03994 235-408 E-Mail: torgelow@foa-mv.de</p></div> <div data-bbox="696 525 943 542"><p>Aktenzeichen: 7444382-08-25-20</p></div> <div data-bbox="696 577 911 595"><p>(bitte bei Schriftverkehr angeben)</p></div> <div data-bbox="696 609 949 628"><p>Torgelow, 28. Oktober 2025</p></div> <div data-bbox="188 657 969 703"><p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“, Stadt Seebad Ueckermünde</p></div> <div data-bbox="152 707 759 754"><p>Hier: Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange Anlage: Übersichtskarte Waldgrenzen</p></div> <div data-bbox="152 780 448 801"><p><i>Ihr Schreiben vom 14.10.2025</i></p></div> <div data-bbox="152 829 566 850"><p><i>- Stellungnahme des Forstamtes Torgelow-</i></p></div> <div data-bbox="152 879 474 900"><p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p></div> <div data-bbox="152 927 983 1070"><p>im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) wie folgt Stellung:</p></div> <div data-bbox="152 1098 983 1144"><p>Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, in Wald Nähe befindet.</p></div> <div data-bbox="152 1171 972 1267"><p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“, Stadt Seebad Ueckermünde, liegt in der Gemarkung Ueckermünde, Flur 2. Auf den betroffenen Flurstücken 318/3 und 319/3 ist teilweise Wald vorhanden (siehe Anlage Übersichtskarte Waldgrenzen).</p></div> <div data-bbox="152 1294 972 1437"><p>Zur Sicherung vor Windwurf oder Waldbrand ist ein gesetzlicher Waldabstand von 30 Metern gemäß § 20 LWaldG zu baulichen Anlagen einzuhalten. Nach gängiger Verwaltungspraxis des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, kann bei Photovoltaikanlagen nur dem gesetzlichen Abstand von 30 Metern der Solarmodule zum Wald zugestimmt werden kann.</p></div>	<div data-bbox="1180 201 1520 228"><p>TÖB Nr. 19 vom 28.10.2025</p></div> <div data-bbox="2101 236 2123 260"><input type="checkbox"/></div> <div data-bbox="1180 300 1765 327"><p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p></div> <div data-bbox="1180 1102 1944 1129"><p>Es wird mitgeteilt, dass sich das Vorhaben in Waldnähe befindet.</p></div> <div data-bbox="1180 1225 2123 1342"><p>Der Hinweis zum Waldabstand von 30 m wird zur Kenntnis genommen. (Im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung am 25.05.2011 wurde durch die Zentrale der Landesforstverwaltung die Ausnahme zum Waldabstand mit einem Abstand von 25 m zu allen angrenzenden Waldflächen erteilt.)</p></div>

Stellungnahme Nr. 19 Landesforst M-V

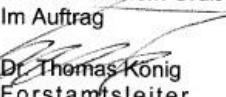
Abwägung

Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte und durch deutlich erhöhte Aufwendungen für Verkehrssicherungspflichten ein. Zudem ist das Land Mecklenburg-Vorpommern als walddarmes Bundesland daran interessiert, Waldflächen zu erhalten und zu mehren (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Eine Waldumwandlung zur Energieerzeugung steht diesem Grundsatz entgegen.

Der bereits seit dem Jahr 2012 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ hält den gesetzlichen Waldabstand von 30 Metern zu den Solar- Modulen ein.

Die hier vorliegende **1. Änderung dieses B-Plans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“, Stadt Seebad Ueckermünde**, sieht lediglich eine Verringerung der Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen vor. Zur Effizienzsteigerung soll es hier zu einer Nachverdichtung kommen.
Eine Verringerung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.
Sollte es zu einer Unterschreitung des bisherigen Waldabstandes kommen, bedarf es einer Einzelfallprüfung durch das Forstamt Torgelow als untere Forstbehörde.

Aufgrund der oben erläuterten Sachverhalte in diesem Einzelfall, gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow **keine weiteren Einwände oder Auflagen**.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dr. Thomas König
Forstamtsleiter



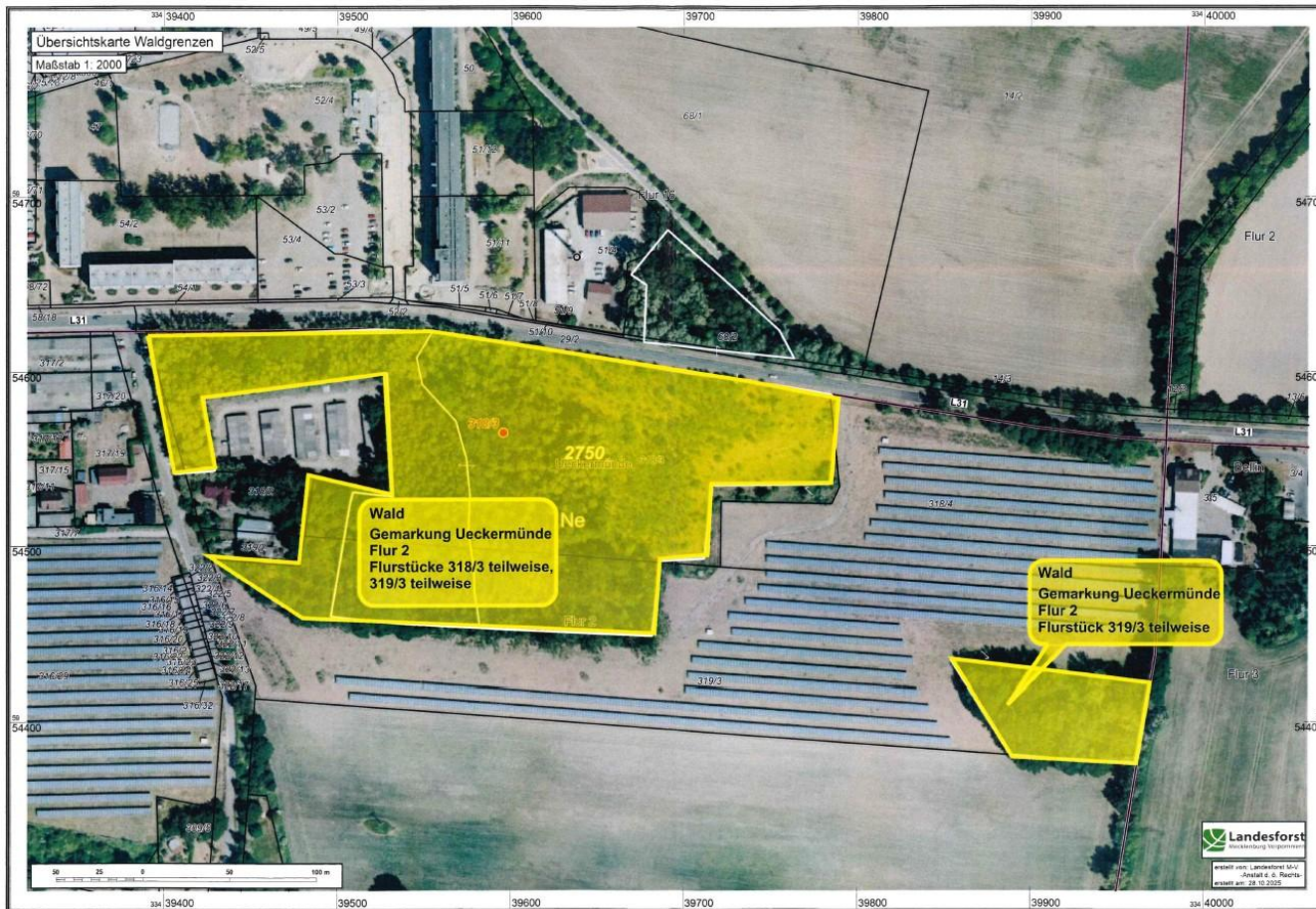
Es wird mitgeteilt, dass der seit dem 2012 rechtswirksame Bebauungsplan den gesetzlichen Waldabstand von 30 m zu den Solar-Modulen einhält.

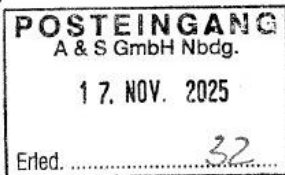
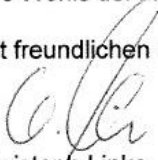
Weiterhin wird mitgeteilt, dass die 1. Änderung lediglich eine Verringerung der Modulreihenabstände vorsieht. Eine Verringerung des Waldabstandes ist nicht ersichtlich.
Sollte es zu einer Unterschreitung des Waldabstandes kommen, setzt sich der Vorhabenträger mit dem Forstamt Torgelow in Verbindung.

Es werden keine weiteren Einwände oder Auflagen vorgebracht.

Stellungnahme Nr. 19 Landesforst M-V

Abwägung



Stellungnahme Nr. 24 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE	Abwägung
<div data-bbox="203 236 636 336" data-label="Section-Header"><p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p></div> <div data-bbox="904 228 1034 363" data-label="Image"></div> <div data-bbox="208 403 555 442" data-label="Text"><p>StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg</p></div> <div data-bbox="150 475 499 560" data-label="Text"><p>A & S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p></div> <div data-bbox="757 493 1090 552" data-label="Text"><p>Telefon: 0385 588 69-153 Telefax: 0385 588 69-160 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de</p></div> <div data-bbox="421 560 705 735" data-label="Image"></div> <div data-bbox="757 569 1032 668" data-label="Text"><p>Bearbeitet von: Frau Stahl Geschäftszeichen: StALU MS 12 c 0201/5121.12 Reg.-Nr.: 293-25 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p></div> <div data-bbox="757 711 1068 740" data-label="Text"><p>Neubrandenburg, 12.11.2025</p></div> <div data-bbox="154 798 1106 855" data-label="Section-Header"><p>1. Änderung des B-Plans Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“ Stadt Seebad Ueckermünde</p></div> <div data-bbox="154 914 535 944" data-label="Text"><p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p></div> <div data-bbox="154 970 965 1002" data-label="Text"><p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p></div> <div data-bbox="154 1029 887 1059" data-label="Section-Header"><p>Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft</p></div> <div data-bbox="154 1088 1106 1204" data-label="Text"><p>Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).</p></div> <div data-bbox="154 1232 434 1262" data-label="Text"><p>Mit freundlichen Grüßen</p></div> <div data-bbox="154 1350 340 1407" data-label="Text"><p> Christoph Linke Amtsleiter</p></div>	<div data-bbox="1167 197 1523 228" data-label="Section-Header"><p>TÖB Nr. 24 vom 12.11.2025</p></div> <div data-bbox="2083 236 2116 260" data-label="Image"></div> <div data-bbox="1167 295 1767 325" data-label="Text"><p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p></div> <div data-bbox="1167 1096 2094 1157" data-label="Text"><p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und stehen in der Begründung von 2012. Der Vorhabenträger wird informiert.</p></div>

Stellungnahme Nr. 24 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt VP

Abwägung

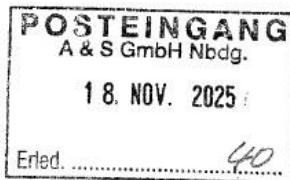
**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.vp-regierung.de

A&S Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg



Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/187-2/11
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 14.11.25

**1.Änderung Bebauungsplan Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“
Stadt Seebad Ueckermünde
Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

TÖB Nr. 25 vom 14.11.2025



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden werden nicht berührt.

Stellungnahme Nr. 26 Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Nbg.	Abwägung
<p>Von: John, Anni-Claire <Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de> Gesendet: Freitag, 24. Oktober 2025 10:47 An: Peggy Gültzow Betreff: AW: 2022b013 // 1. Änderung des B-Plans Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" Stadt Seebad Ueckermünde - Beteiligung am Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" der Stadt Seebad Ueckermünde Hier: Beteiligung am Planverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Frau Gültzow,</p> <p>die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Anni-Claire John Sachbearbeiterin Bauaufsicht</p>  <p>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg Telefon +49 385 588 87813 Telefax +49 385 588 87901 Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de www.sbl-mv.de</p>	<p>TÖB Nr. 26 vom 24.10.2025 <input type="checkbox"/></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Einbindung der Fachverwaltungen ist erfolgt.</p>

Stellungnahme Nr. 28 Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald	Abwägung
<p>Von: info@vvg-bus.de Gesendet: Montag, 20. Oktober 2025 16:20 An: Peggy Gültzow Betreff: WG: 2022b013 // 1. Änderung des B-Plans Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" Stadt Seebad Ueckermünde - Beteiligung am Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (TöB, Behörden)</p> <p>Sehr geehrte Frau Gültzow,</p> <p>wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Bauvorhaben. Aus Sicht unserer Verkehrsgesellschaft gibt es hier keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH</p> <p>Anne Mietzner Sekretariat</p> <p>Ukranenstraße 8, 17358 Torgelow Telefon-Nr.: 03976 / 240 214 Telefax-Nr.: 03976 / 240 224</p> <p>E-Mail: anne.mietzner@vvg-bus.de Internet: www.vvg-bus.de www.ilse-bus.de</p> <p>Geschäftsführer: Dirk Zabel Aufsichtsratsvorsitzender: Falko Haack Handelsregister-Nr.: 3444 Amtsgericht Neubrandenburg</p>	<p>TÖB Nr. 28 vom 20.10.2025 <input type="checkbox"/></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwendungen vorgebracht.</p>

Stellungnahme Nr. 29 Vodafone GmbH	Abwägung
<p>Vodafone GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>A&S GmbH Neubrandenburg - Peggy Gültzow August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01447253 E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com Datum: 24.11.2025 Stadt Seebad Ueckermünde, 2022b013, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.10.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>TÖB Nr. 29 vom 24.11.2025 <input type="checkbox"/></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen.</p>

Stellungnahme Nr. 31 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt des Bundes	Abwägung
<p>WSA Ostsee Stralsund, den 28.10.2025</p> <p>GZ: 3115SB3-213.2-303-Ue/BP Nr.27 Photovoltaikanlage Heideweg 3805S-213.02/303/Ue/6</p> <p>An A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg</p> <p>1. Änderung des B-Plans Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" Stadt Seebad Ueckermünde - Beteiligung am Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (TöB, Behörden)</p> <p>- Ihre E-Mail vom 15.10.2025 einschließlich Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Frau Gültzow,</p> <p>der Eingang Ihrer o.g. E-Mail vom 15.10.2025 einschließlich Anlagen wird bestätigt.</p> <p>Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch Ihr Vorhaben im oben genannten Gebiet nicht berührt.</p> <p>Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee gibt es keine Hinweise bzw. Einwände.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Kerstin Bandelin</p> <p>Fachbereich Schifffahrt Fachgebiet Wasserstraßenüberwachung</p> <p>E-Mail: kerstin.bandelin@wsv.bund.de</p>	<p>TÖB Nr. 31 vom 28.10.2025 ☒</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange werden nicht berührt. Es werden keine Einwände bzw. Hinweise vorgebracht.</p>

STADT SEEBAD UECKERMÜNDE

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 „Photovoltaikanlage Heideweg“

Beteiligung Entwurf
(vom 27.10.2025 bis 01.12.2025)

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

B. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme Nachbargemeinde Nr. 3 Stadt Torgelow

Abwägung



Stadt Torgelow
Die Bürgermeisterin

Hausanschrift: Bahnhofstraße 2 17358 Torgelow

a&s neubrandenburg

nur per E-Mail an:
architekt@as-neubrandenburg.de
peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de

Amt	Bauamt
Ansprechpartner	Zimmer
Paul Berndt	1.20
Telefon:	03976 252-170
Telefax:	03976 202202
E-Mail:	bauamt@torgelow.de
Internet:	www.torgelow.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
14.10.2025

Mein Zeichen (bei Schriftwechsel angeben)
Az.: 00.612603be 1.

Datum
16.10.2025

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg"
Hier: Stellungnahme der Stadt Torgelow

Sehr geehrte Frau Gültzow,

zu der im Betreff genannten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-27 "Photovoltaikanlage Heideweg" der Stadt Seebad Ueckermünde hat die Stadt Torgelow

keine Einwände vorzubringen.

folgende Einwände vorzubringen:

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Toni Port
Bauamtsleiter

TÖB NG Nr. 3 vom 16.10.2025



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Einwände vorgebracht.